
Artenschutzprüfung

**Bebauungsplan LIN157 und
21. Flächennutzungsplanänderung**
„Logport IV - Logistikzentrum an der
Norddeutschlandstraße“
Stadt Kamp-Lintfort

Auftraggeber:
logport ruhr GmbH

regio gis + planung

Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lücke • Beratender Ingenieur

Niederrheinallee 309 • 47506 Neukirchen-Vluyn • Tel.: 0 28 45 - 94 197 70 • Fax.: 0 28 45 - 94 197 79

Bearbeitungsstand

März 2015

2. Offenlage

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Bearbeiter

Dipl.-Ing. U. Ranft

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Dipl.-Biol. D. Specht

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	5
1.3	Planungsrelevante Arten in NRW.....	6
1.4	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes.....	7
1.5	Methodik.....	8
2	Bestandsbeschreibung.....	11
2.1	Standortbeschreibung.....	11
2.2	planungsrelevante Arten.....	13
3	Vorprüfung.....	18
3.1	Relevanzanalyse.....	19
3.2	Vertieft zu untersuchende Arten.....	25
4	Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände.....	26
4.1	Maßnahmen.....	27
4.2	Avifauna.....	29
4.3	Fledermäuse.....	31
4.4	Amphibien.....	35
5	Zusammenfassung.....	37
6	Literatur.....	39
	Anhang I: Gesamtprotokoll.....	40
	Anhang II: Art für Art Protokolle.....	41
	Anhang III: Faunistische Gesamtartenliste Kohlenlagerfläche Kamp-Lintfort.....	59



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes.....	8
Abbildung 2: Schutzgebiete.....	13
Abbildung 3: Beobachtung eines Weißstorches auf der Biotopfläche im Juni 2013, Foto Herr Sartorius, NABU; Quelle: Biologische Station im Kreis Wesel e.V.....	14
Abbildung 4: Geplante Nutzungen.....	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Termine der faunistischen Erfassungen.....	9
Tabelle 2: planungsrelevante Tierarten im Untersuchungsgebiet.....	15
Tabelle 3: Vorkommen, Empfindlichkeit gegenüber Vorhaben sowie Betroffenheit der festgestellten planungsrelevanten Arten.....	20
Tabelle 4: potentielle Beeinträchtigungen.....	26



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung der Flächen des bisherigen Kohlenlagerplatzes des Bergwerks West im Süden der Stadt Kamp-Lintfort soll eine gewerbliche Nachnutzung planungsrechtlich vorbereitet werden. Die logport ruhr GmbH plant, die Flächen in Verbindung mit städtischen und privaten „Ergänzungsflächen“ zu einem für die Region bedeutsamen interkommunalen Gewerbestandort mit einer Gesamtgröße von ca. 30 ha zu entwickeln. Das Flächenangebot richtet sich dabei in erster Linie an flächenintensive Betriebe, die neben einer Anbindung an das Straßennetz auch eine Anbindung an den Schienenverkehr benötigen. Die besondere Eignung der Flächen ist in dem Angebot an großen zusammenhängenden Flächen, dem vorhandenen bimodalen verkehrlichen Anschlusses und der gewerblichen Vornutzung, die nur eine geringe Neuinanspruchnahme von Freiraum- und Agrarbereichen erfordert, begründet.

Mit der Artenschutzprüfung werden die Konflikte bezüglich des Artenschutzes, die sich aufgrund der Planung ergeben können, ermittelt. Die Prüfung umfasst die Vorprüfung (Stufe I) sowie die vertiefende Art-für-Art bezogene Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen und eines weiteren Risikomanagements (Stufe II).

- | | | | |
|----|---|---|--------------|
| 1. | Ermittlung des Artenspektrums | } | ASP 1. Stufe |
| 2. | Darstellung der relevanten Wirkfaktoren | | |
| 3. | Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten | } | ASP 2. Stufe |
| 4. | Ermittlung von Vermeidungsmaßnahmen und Darstellung des Risikomanagements | | |
| 5. | Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände | | |

Die Artenschutzprüfung wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes LIN157 „Logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“ sowie der im Parallelverfahren durchgeführten 21. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Kamp-Lintfort erarbeitet. Sie wird entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)¹ vorgenommen. Nach der Darstellung der Ergebnisse der faunistischen Bestandserfassung (Kapitel 2) wird anhand des Artenvorkommens und der Wirkungen des Vorhabens in einer Relevanzanalyse (Vorprüfung) der Umfang der Artenschutzprüfung ermittelt (Kapitel 3). Für die Arten, für die eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt (Kapitel 4).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01.03.2010 erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen und den besonderen Artenschutz (§§ 39, 44

¹ Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten, wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,“
2. „wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,“
3. „Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es generell verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“

Für Arten des Anhang IV FFH RL und für alle europäischen Vogelarten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden. Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie in diesem Zuge unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist (vgl. MUN-LV 2007, S. 17) und das Risiko der Tötung durch geeignete Maßnahmen reduziert wird. Hierbei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.

Die Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders geschützten Arten ist in ihrer Gesamtheit aus methodischen wie auch aus arbeitsökonomischen und somit finanziellen Gründen nicht zu erreichen. Für das Land Nordrhein-Westfalen wird daher eine Auswahl der landesweit relevanten Arten, die sogenannten *planungsrelevanten Arten*, herausgegeben.

1.3 Planungsrelevante Arten in NRW

Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachli-



chen Kriterien (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Internet veröffentlicht.

In der Planungspraxis sollen die streng geschützten Arten besonders berücksichtigt werden, sowie Arten nach Anhang IV-FFH-RL und Anhang I bzw. Art. 4(2) EU-Vogelschutzrichtlinie (Kiel 2005). Bei den streng geschützten Arten werden diejenigen betrachtet, die seit 1990 rezente, bodenständige Vorkommen in NRW haben (MUNLV 2007). Die besonders geschützten Arten finden entsprechend ihrer Gefährungskategorie in der Roten Liste NRW Berücksichtigung als planungsrelevante Arten. Mit dieser Einstufung der planungsrelevanten Arten gibt es ein wissenschaftlich fundiertes und verlässliches Instrument, das im Einzelfall um entsprechende Arten im betroffenen Eingriffsvorhaben erweitert werden kann. Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) werden in der Artenschutzprüfung die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

1.4 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Das Untersuchungsgebiet liegt am südlichen Rand der Stadt Kamp-Lintfort (vgl. Abb. 1). Im Norden wird es durch die Ringstraße, im Osten durch den Vinnmannsweg (neu) begrenzt. Im Westen bildet die Friedrich-Heinrich-Allee die Grenze des Untersuchungsgebietes. Im Süden orientiert sich die Grenze an den vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsstellen Vinnmannshof im Westen und Keesenhof im Osten. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes bezieht die an den Änderungsbereich angrenzenden Nutzungen mit ein, um auch die indirekten Auswirkungen der Planung sachgerecht erfassen zu können. Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von rd. 98 ha.



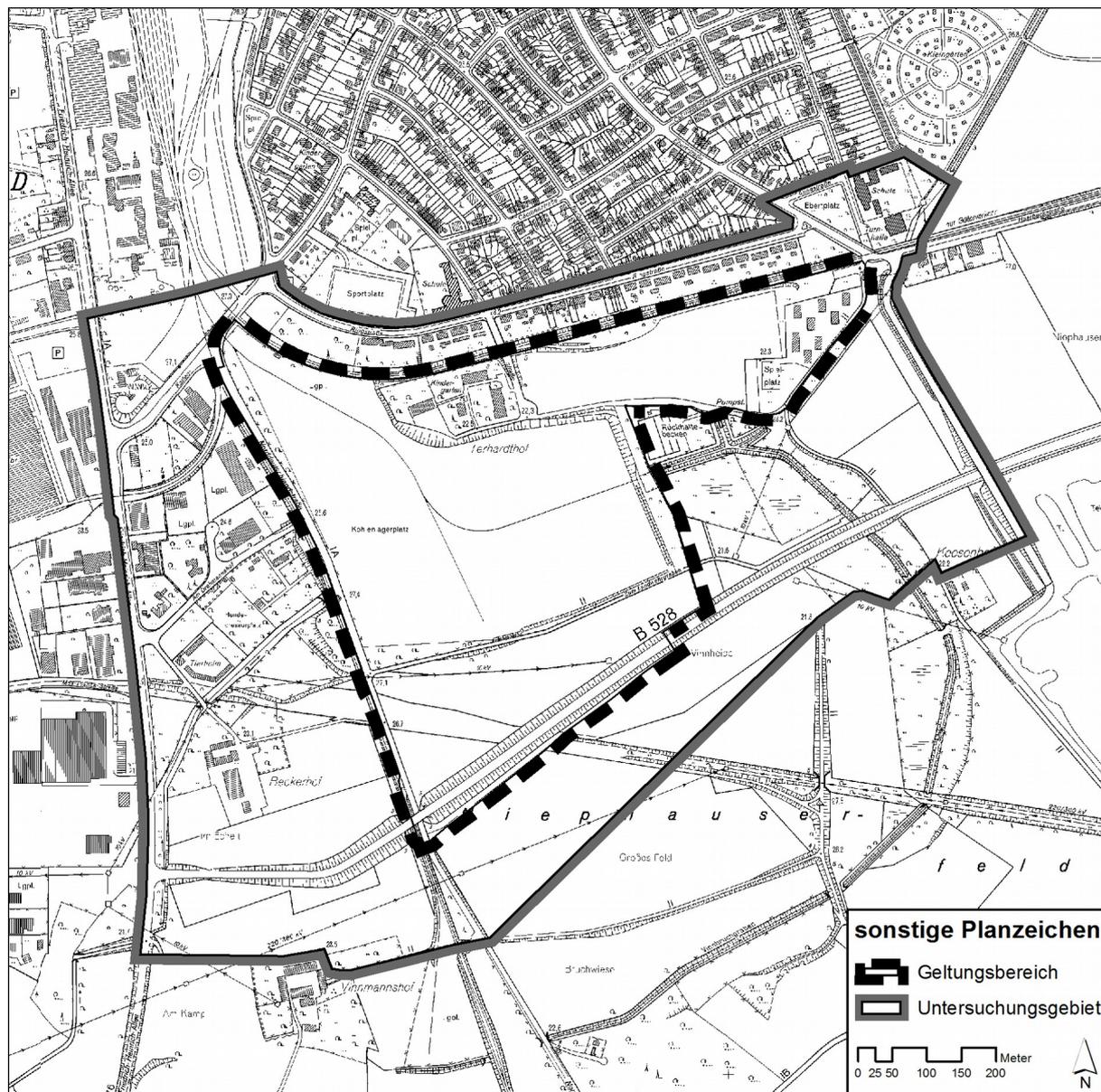


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes

1.5 Methodik

Die Bestandserhebungen der Avifauna, der Fledermäuse sowie der Herpetofauna und Insekten wurden nach den jeweils fachlich anerkannten Methodenstandards durchgeführt und sind in 2013 abgeschlossen worden. Ergänzend dazu wurde der örtliche NABU-Vertreter und die Biologische Station im Kreis Wesel zu Vorkommen befragt. Erhaltene Daten sowie eigene Beobachtungen von Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dem Jahr 2014 wurden in die vorliegende ASP eingearbeitet. Der Umfang der Bestandserfassung unterliegt nach der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine vollständige Inventarisierung der Arten-Bestandserfassung bis zum Zeitpunkt der Baugenehmigung ist unmöglich und auch im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht ge-

fordert, insbesondere, wenn es sich um temporär auftretende Nahrungsgäste und Durchzügler handelt (vgl. VV Artenschutz, 2010).

Der Kartierzeitraum erstreckt sich von April bis September 2013. Bei möglichst optimalen Witterungsverhältnissen (keine starken Niederschläge, kein bis wenig Wind) wurde das Untersuchungsgebiet entsprechend der artspezifischen Erfassungsmethodik untersucht. Es wurden insgesamt 16 Begehungen durchgeführt (vgl. Tabelle 1). Dabei wurde der Schwerpunkt auf die Beobachtung der Avifauna und der Fledermäuse sowie der Amphibien und Reptilien gelegt.

Im Zeitraum von April bis August 2013 wurden von einer Diplom-Biologin sechs intensive, mehrstündige Begehungen des Untersuchungsgebietes bei günstigen Wetterbedingungen durchgeführt (Tabelle 1). Die Kartierung war auf die Artengruppe Vögel beschränkt. Zusätzlich wurden drei abendliche Begehungen zur Erfassung dämmerungs- und nachtaktiver Vogelarten durchgeführt. Die flächendeckende Brutvogelkartierung wurde in Anlehnung an die in SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methodik durchgeführt. Die Erfassung der Brutvogelarten erfolgte dabei in erster Linie durch akustische und optische Registrierung revieranzeigender Verhaltensmerkmale (z. B. Gesang, Balz, Nestbau) und Sichtbeobachtungen, in der Regel mittels Fernglas. Dabei wurde angestrebt, möglichst viele Simultanbeobachtungen von Reviernachbarn (Singvögel) sowie exakte Brutnachweise (Nestfunde, Jungvögel) zu erbringen. Vorkommen nachtaktiver und schwer nachzuweisender Arten wurden durch gezielte Kontrollen überprüft. Es wurde auf Greifvogelhorste und Spechthöhlenbäume geachtet. Zur Ermittlung von Spechtarten, Eulen sowie Wachtel wurden Klangattrappen eingesetzt. Die Distanzen zwischen den Einsatzpunkten sowie die Abspielfolge orientierten sich dabei an der Methodik von SÜDBECK et al. (2005). Beobachtungen von Gastvögeln und Durchzüglern wurden im Rahmen der Begehungen zur Brutvogelerfassung dokumentiert. Dargestellt und erläutert werden die Brutvogelreviere planungsrelevanter Arten. Alle übrigen nachgewiesenen Arten werden tabellarisch anhand einer Gesamtartenliste im Anhang aufgeführt.

Die Fledermausarten wurden von einer Diplom-Biologin in den Abend-/Nachtstunden unter Verwendung eines Bat-Detektors (Pettersson 240x, um die artspezifischen Ortungs- und Sozialrufe hörbar zu machen) und Sichtbeobachtung flugaktiver Fledermäuse kartiert. Die Erfassung erfolgte an geeigneten Probestellen unter besonderer Berücksichtigung von Strukturen, die als Habitate geeignet sind (Jagdhabitate, Transferrouen). Soweit möglich erfolgte die Determination auf Artniveau über Frequenzanalyse und Flugverhalten bzw. nach Geländekriterien. Die Erfassung aller weiteren Artengruppen erfolgte per Sichtbeobachtung.

Tabelle 1: Termine der faunistischen Erfassungen

Kartiertermine	Untersuchungsschwerpunkt
26.04.13	Vögel - Brutvogelkartierung
10.05.13	Vögel - Kartierung mit Klangattrappe, Abendbegehung
23.05.13	Vögel - Brutvogelkartierung
04.06.13	Vögel - Brutvogelkartierung
24.06.13	Vögel - Brutvogelkartierung; Abendbegehung (Kartierung mit Klangattrappe)
12.07.13	Vögel - Brutvogelkartierung; Abendbegehung (Kartierung mit Klangattrappe)
16.08.13	Vögel - Brutvogelkartierung
26.08.13	Vögel - Abendbegehung (Kartierung mit Klangattrappe)
03.06.13	Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen
03.07.13	Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen
19.07.13	Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen



Kartiertermine	Untersuchungsschwerpunkt
22.07.13	Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen
02./03.08.13	Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen
16./17.08.13	Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen
25.08.13	Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen
26.09.13	Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen

Ergänzend zu den Geländearbeiten und Arterfassungen vor Ort wurden folgende zur Verfügung stehenden Informationssysteme ausgewertet:

- @infos Landschaftsinformationssammlung
- tim-online NRW
- LANUV Infosysteme und Datenbanken.

sowie eine Abfrage zu Beobachtungen durchgeführt bei

- örtlichem NABU-Vertreter
- Biologischer Station Kreis Wesel.

Die Arten wurden hinsichtlich ihres Status und ihrer Habitatbindung im Untersuchungsraum betrachtet und bewertet, so dass eine Eingrenzung des Artenspektrums erfolgen konnte. Dabei wurde eine Beschränkung auf die Tierarten vorgenommen, deren Lebensraum betroffen sein oder die empfindlich auf das geplante Bauvorhaben reagieren könnten (vgl. Wachter et al. 2004). Tierarten, die gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich sind, werden nicht weiter betrachtet.

Die Bestandsbeschreibung umfasst die Gebietsbeschreibung sowie die Darstellung der floristischen und faunistischen Vorkommen. Da sich die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf die Lebenszyklen und die damit verbundenen Lebensräume der geschützten Tierarten beziehen, werden neben einer Auflistung des Arteninventars die Funktion der einzelnen Teilflächen als Lebensräume bzw. Teillebensräume der Arten beschrieben. Diese Darstellung dient als Grundlage für die Darstellung der Betroffenheit der Arten.



2 Bestandsbeschreibung

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Bestandserfassung dargestellt. In der Bestandsbeschreibung wird für das Untersuchungsgebiet eine kurze Standortbeschreibung vorgenommen und anschließend die Ergebnisse der Kartierung dargestellt. Die Ergebnisse sind in der Bestandskarte (Plan Nr. 1) dargestellt.

2.1 Standortbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet liegt auf dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort im Kreis Wesel und gehört zum Regierungsbezirk Düsseldorf. Naturräumlich ist das Untersuchungsgebiet der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ (Nr. 57) und der Untereinheit „Mittlere Niederrheinebene“ (Nr. 575) zuzuordnen. Die „Mittlere Niederrheinebene“ ist eine Flussterrassenlandschaft, die vereinzelte saaleiszeitliche Stauchendmoränenwälle umfasst, die als Niederrheinische Höhen und Kuppen das Landschaftsbild prägen. Die Niederrheinebene weist eine Höhenstruktur zwischen 20 m bis 75 m über NN auf. Die häufigste Bodenart ist die Parabraunerde, wobei der Untergrund durch Sande und Kiese geprägt ist. Die Flächen sind bis auf kleinere Restbestände weitgehend entwaldet. Die natürliche potenzielle Vegetation ist der relativ artenarme Flattergras-Buchenwald bzw. Buchen-Eichenwald auf mäßig frischen Standorten. Die Landschaft ist geprägt durch Garten- und Feldkulturen sowie großflächige Oberflächengewässer aufgrund von Auskiesungen, sogenannte Altgrabungen (vgl. Finck et al. 1997).

Bestimmend für das Untersuchungsgebiet ist die überwiegend vegetationslose Kohlenlagerfläche, die fast vollständig von einem ca. 15-20 m breiten Gehölzstreifen mit geringem Baumholz umgeben ist. Im Südwesten weitet sich der Gehölzstreifen auf bis zu 40 m auf und ist überwiegend durch Robinien geprägt. An der westlichen Seite, entlang der Norddeutschlandstraße, verjüngt sich der Gehölzstreifen auf weniger als 5 m. Ursprünglich wurde die Fläche durch den in West-Ost-Richtung verlaufenden Vinnbruchgraben geteilt. Der Graben wurde innerhalb des Kohlenlagers verrohrt.

Die Flächen westlich des Kohlenlagers, zwischen der Friedrich-Heinrich-Allee und der Norddeutschlandstraße, werden gewerblich genutzt und sind überwiegend versiegelt. Grünstrukturen sind mit den Gehölzstreifen entlang des Verlaufs des Anschlussgleises für das Gewerbegebiet an der Max-Planck-Straße und entlang der Norddeutschlandstraße vorhanden. Südlich der Straße "Am Drehmannshof", bis zum trockenengefallenen Vinnbruchgraben, schließt sich eine lockere Bebauung mit Gärten sowie Grünflächen und einem Hundedressurplatz an. Der Dressurplatz ist durch Gebüsch und einen Gehölzstreifen mit starkem Baumholz eingefasst. Die Flächen südlich des Vinnbruchgrabens werden landwirtschaftlich als Grünland und Acker genutzt. Westlich der Norddeutschlandstraße verläuft eine Bahnlinie, welche die beiden Zechenstandorte (Friedrich-Heinrich, Norddeutschland) verbindet und aufgrund der fehlenden Nutzung bereits rudere Vegetationsstrukturen aufweist. Die Flächen südlich der B 528 werden landwirtschaftlich genutzt.

Den nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes bildet die Wohnbebauung mit ihren Gärten entlang der Ringstraße sowie die mit Gehölzen eingefasste Bahnlinie. Südlich der Bahnlinie schließen sich die intensiv genutzten Grünflächen und Gebäude des für soziale Zwecke genutzten Terhardthofes und landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten des Plangebietes, nördlich des ehemaligen Verlaufes des Landwehrgrabens, befindet sich eine bis auf ein Gebäude ungenutzte, auffällige Wohnsiedlung, deren Nebenflächen überwiegend versiegelt sind. Südlich dieser Siedlung liegt eine baumlose Grünanlage mit einem teilversiegelten Bolzplatz. Der ehemalige Verlauf des Landwehrgrabens ist durch die Hochstaudenflur mit einem hohen Anteil an Störzeigern noch deutlich zu erkennen.

Die Flächen östlich des Kohlenlagers werden durch den hier wasserführenden Vinnbruchgraben geprägt. Die Flächen nördlich des Grabens werden wasserwirtschaftlich genutzt. Hier befindet sich ein



Regenrückhaltebecken der Stadt Kamp-Lintfort, das als versiegeltes Becken ausgeführt ist, sowie die Pumpanlage PAV Vinnbruch der LINEG. Die Flächen südlich des Vinnbruchgrabens werden als Grünland genutzt und sind teilweise als § 30-Biotop (BNatSchG) geschützt. Teile der Flächen sind hervorragend ausgeprägte Nassgrünlandbrachen. Östlich dieser Biotopflächen (und des Vinnbruchgrabens) schließen sich Ufergehölze und im weiteren Verlauf bis zum Vinnmannsweg Gehölzstreifen mit mittlerem Baumholz an. Die weiter östlich gelegenen Flächen bis zum verlegten Vinnmannsweg und bis zur außerhalb des Untersuchungsgebietes gelegenen Abgrabung werden landwirtschaftlich genutzt, ebenso die Flächen südlich des Kohlenlagers. Südlich der B 528 wird diese Nutzung von dem zwischen der Gleisanlage und der Norddeutschlandstraße gelegenen Gehölzstreifen, dem ehemaligen Bahndamm sowie der Aue des Vinnbruchgrabens unterbrochen. Der Bahndamm ist überwiegend mit Gehölzen mit mittlerem Baumholz bewachsen. Die Aue des Vinnbruchgrabens ist mit Ufergehölzen bestanden. Die weiteren Bereiche werden als Grünland und Weiden genutzt.

Schutzgebiete

Der Untersuchungsraum liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn. Teile des Untersuchungsraumes gehören zu den Landschaftsschutzgebieten

L19 Wiesfurthgraben, Klein Hugengraben, Dong, Anrathskanal, Parsick-, Vinnbruch-, Landwehrgraben

L13 ehemalige Bahntrasse mit angrenzenden Wald- und Freiflächen,

die der Lebensraumerhaltung und -entwicklung sowie dem regionalen und lokalen Biotopverbund dienen.

Die östlichen und südlichen Flächen des ehemaligen Vinnbruchs sind Bestandteil des Biotopverbundes der Niederungen von Plankendickskendel, Kleiner Goorley und Anrathskanal (VB-D-4505-003). Östlich an das Kohlenlager angrenzend befinden sich mit den seggen- und binsenreichen Nasswiesen ein Biotop, das nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG gesetzlich geschützt ist (GB-4505-201). Die genannten Schutzgebiete sind in der Abbildung 2 dargestellt.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG sind in dem Plangebiet und der weiteren Umgebung nicht vorhandenen. Wirkpfade zu entsprechenden Gebieten existieren nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Gebiete liegen somit nicht vor.



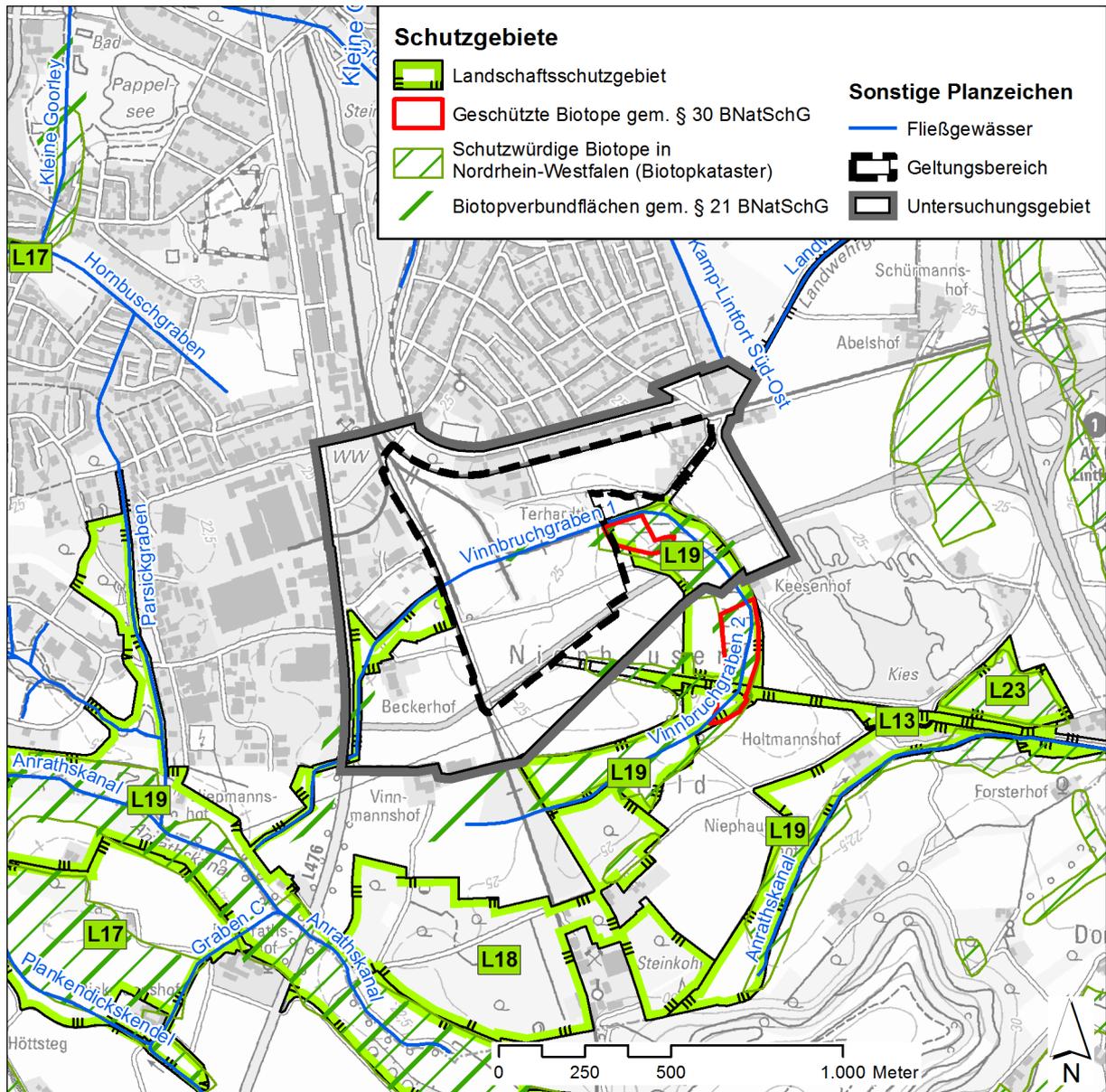


Abbildung 2: Schutzgebiete

2.2 planungsrelevante Arten

Avifauna

Auf der Kohlenlagerfläche und der nördlich angrenzenden Ackerfläche wurden einige Bachstelzen bei der Nahrungssuche sowie Paare in ihrem Bruthabitat beobachtet. Im Bereich der zum Beckerhof benachbarten Ackerflächen sind Rauchschwalbe und Mauersegler bei der Jagd gesichtet worden. Hier sind Bruthabitate im Bereich der Hofes zu vermuten. Besonders die Bereiche des Vinnbruchgrabens mit den umliegenden Grünländern sowie den linearen Gehölzstrukturen in Nachbarschaft zum Offenland werden als Brutreviere und zur Nahrungssuche von einigen Arten wie z.B. Turteltaube genutzt. Graureiher sind sowohl auf der Kohlenlagerfläche als auch im Bereich des gesetzlich geschützten Bio-

topes der seggen- und binsenreichen Nasswiesen südlich des Regenrückhaltebeckens gesichtet worden. Zwei Individuen von Schwarzkopfmöwen, zusammen mit Lachmöwen, wurden einmal im Bereich des Biotopes gesichtet. Als Nahrungsgäste sind hier auch vereinzelt Silberreiher und Weißstorch (vgl. Abb.3) beobachtet worden. Im südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich auf einer kleinen Streuobstwiese nahe dem Gehöft Keesenhof am Vinnmannsweg Steinkauzniströhren. Ein Nachweis von Steinkäuzen gelang trotz Klangattrappeneinsatz bei abendlichen Begehungen nicht. Ein Besatz der Röhren konnte während der Untersuchungen nicht festgestellt werden. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 52 Vogelarten und davon 17 planungsrelevante Arten mit Brutnachweis, Brutverdacht, als Nahrungsgast oder Durchzügler nachgewiesen.



Abbildung 3: Beobachtung eines Weißstorches auf der Biotopfläche im Juni 2013, Foto Herr Sartorius, NABU; Quelle: Biologische Station im Kreis Wesel e.V.

Im Rahmen der Begehungen wurden einige Vogelarten erfasst, die derzeit nicht als planungsrelevant eingestuft sind aber aufgrund ihres Gefährdungsgrades in der Roten Liste Deutschlands bzw. Nordrhein-Westfalens beachtenswert sind. So wurden auf der Kohlenlagerfläche und der nördlich angrenzenden Ackerfläche einige Bachstelzen (*Motacilla alba*) bei der Nahrungssuche sowie Paare in ihrem Bruthabitat beobachtet. In einer unzugänglichen Gehölzstruktur östlich der Kohlenlagerfläche wurde im April ein Männchen des Fitis (*Phylloscopus trochilus*) durch revieranzeigenden Gesang erfasst, was auf einen Brutverdacht im Untersuchungsgebiet schließen lässt. Gleiches gilt für die Goldammer (*Emberiza citrinella*), die sich singend im heckenartigen Feldrandbereich im Norden des Untersuchungsgebietes aufhielt. Mehrere Haussperlinge (*Passer domesticus*) wurden in der Siedlung an der Straße "Am Drehmannshof", sicher brütend, beobachtet. In dem wasserführenden Abschnitt des Vinnbruchgrabens östlich der Kohlenlagerfläche befindet sich ein Brutrevier von Teichralen (*Gallinula chloropus*).



Säugetiere

Mehrere Fledermausarten nutzen den Untersuchungsraum als Jagdrevier. So konnten während der Begehungen Abendsegler, Breitflügelfledermäuse, mind. eine Myotis-Art sowie Zwergfledermäuse nachgewiesen werden. Dabei dienen die linearen Gehölzstrukturen sowie die ruderalen Flächen der ungenutzten Gleisanlagen als Leitstrukturen. Gute Jagdbedingungen bieten aufgrund des Insektenreichtums in den Abendstunden die Gewässeroberflächen sowie die angrenzenden Nasswiesen und die Grünbereiche um den Terhardthof. Der zeitliche Schwerpunkt der Beobachtungen lag im August.

Amphibien und Reptilien

Im Untersuchungsgebiet konnten während der Erfassung der Kleine Wasserfrosch sowie die Kreuzkröte festgestellt werden. Nicht planungsrelevante Arten wie Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Teichmolch wurden überwiegend im östlichen Untersuchungsgebiet im Bereich des Regenrückhaltebeckens, des Vinnbruchgrabens und der gesetzlich geschützten Nasswiese kartiert.

Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen

Planungsrelevante Arten der Artengruppen Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer oder Libellen konnten nicht nachgewiesen werden. Arten der Roten Liste Deutschlands bzw. Nordrhein-Westfalens finden sich im Bereich der gut ausgeprägten Ruderalsäume entlang der Norddeutschlandstraße und der Randbereiche der Kohlenlagerfläche. So konnten in diesen Bereichen Schmetterlinge wie der Schwalbenschanz (*Papilio machaon*) und Taubenschwänzchen (*Macroglossum stellatarum*) sowie Heuschrecken wie die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) erfasst werden. Alle festgestellten planungsrelevanten Arten sind in der Tabelle 2 aufgelistet.

Tabelle 2: planungsrelevante Tierarten im Untersuchungsgebiet

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutzstatus	Erhaltungszustand ATL	RL NRW	Status
Vögel					
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	§§	U	3	NG
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§	G↓	3S	DZ, NG
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	§	G	3	DZ, NG
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	§§	U	3	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§	U↓	2	BV
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§	G	*S	NG
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	§§	G	3	BV
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	§	G	*	DZ
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	G	*	B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	§	G↓	3	BV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	G	3	B
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§	G↓	3	BV

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Schutzstatus	Erhaltungszustand ATL	RL NRW	Status
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	§	G	*S	NG
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	§	S	R	NG
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	§§	U↓	2	BV
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	§§	G	*S	NG
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§§	S↑	3S	NG
Säugetiere					
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§	G	2	J, Dz
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	§§	G	R	J, Dz
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	§§	U	V	J, Dz
Myotis-Arten	<i>Myotis spec.</i>	§§	k.A.	k.A.	Dz
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	G	*	J, Dz
Amphibien und Reptilien					
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	§§	G	3	-
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	§§	U	3	-

Abkürzung der Gefährdungsgrade (Quelle: LANUV FIS 2011)

Schutzstatus	Rote Liste (RL) NRW	Erhaltungszustand	Status
§ Besonders geschützt	1 Vom Aussterben bedroht	G günstig	B Brutvogel
§§ Streng geschützt	2 Stark gefährdet	U unzureichend	BV Brutverdacht
	3 gefährdet	S schlecht	DZ Durchzügler
	* Derzeit ungefährdet	↓ Negative Tendenz	NG Nahrungsgast
	V Vorwarnliste		WG Wintergast
	S Geringe o gleiche Gefährdungseinstufung dank Schutzmaßnahmen		
	? Unbekannt		S Sommerlebensraum
	R Extrem selten		J Jagdrevier
			DZ Durchzügler
			* Wochenstuben und Winterquartier nicht auszuschließen

Vorbelastungen

Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Kohlenlagerfläche und die intensiv genutzten Ackerflächen sowie die Bundesstraße B 528. Die Kohlenlagerfläche ist weitgehend vegetationsfrei und bietet somit weder Lebensräume noch nennenswerte Nahrungshabitate für die im Untersuchungsraum vorkommenden Tierarten. Aufgrund der Nutzung (Lärm- und Staubemissionen sowie teilweise nächtliche Beleuchtung) sind auch Beeinträchtigungen der benachbarten Flächen zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Flächen sind intensiv bewirtschaftet und weisen kaum Ackerraine auf. Die landwirtschaftlichen Wege werden von Spaziergängern, Radfahrern und zum Ausführen von Hunden genutzt, so dass mit Störungen auf diesen Flächen zu rechnen ist. Die B 528 verläuft in Dammlage durch das Untersu-



chungsgebiet. Durch den Straßenverkehr kommt es zu Lärm- und Schadstoffemissionen und zu Störungen durch die Bewegungen auf der Straße, was zu einer dauerhaften Verringerung der Lebensraumeignung entlang der Trasse der B 528 (Vergrämung von Arten) führen kann. Zudem gehen von der Dammlage und der Gestaltung der Straßenböschung eine besondere Kollisionsgefahr für die querenden Arten aus.

Bewertung

Die gesetzlich geschützten (§ 30 BNatSchG) seggen- und binsenreichen Nasswiesen östlich der Kohlenlagerfläche in Verbindung mit dem Vinnbruchgraben und den extensiv bewirtschafteten Grünländern stellen einen wertvollen Bereich mit einer hohen Lebensraumeignung für viele Arten dar. Diese Flächen bilden den Lebensraum für dem Kleinen Wasserfrosches und bieten Nahrungsgästen wie dem Graureiher, dem Weißstorch und der Schwarzkopfmöwe im Verband mit der Lachmöwe gute Nahrungshabitate.

Die linearen Gehölzbestände entlang der Gewässer, der Norddeutschlandstraße und der südlichen Kante der Kohlenlagerfläche sind Brut- und Nahrungshabitate für viele Vogelarten und dienen als Transferoute und Jagdhabitat für strukturgebundene Fledermausarten. Der Gehölzstreifen entlang des Kohlenlagers weist ebenso wie die Gehölzflächen entlang des Vinnbruchgrabens Potentiale für Heckenbrüter wie Nachtigall, Turteltaube und Feldsperling auf. Darüber hinaus bieten auch die Gehölze entlang der Bahnlinie und dem ehemaligen Bahndamm im Süden wertvolle Habitate für die Vögel.

Die Kohlenlagerfläche bietet aufgrund ihrer besonderen Ausprägung erst nach Einstellung der Nutzung Arten wie der Kreuzkröte oder dem Flussregenpfeifer gute Bedingungen zur Besiedelung. Kreuzkröten bevorzugen vegetationsarme, trocken-warme Standorte mit lockeren Böden. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie sie bei Regenereignissen auf der Kohlenlagerfläche in Form von Pfützen und Lachen großflächig entstehen, aufgesucht. Kreuzkröten kommen im Stadtgebiet Kamp-Lintfort an verschiedenen Standorten vor. Südlich des Untersuchungsraumes existiert eine Kreuzkrötenpopulation, die ggf. auch die Flächen des Kohlenlagers der Schachanlage Friedrich-Heinrich besiedeln könnte. Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen genutzt. Ebenso scheint die Kohlenlagerfläche als Sekundärlebensraum geeignet zu sein. Die Art ist auf der Fläche festgestellt worden, ein Brutverdacht konnte nicht bestätigt werden.

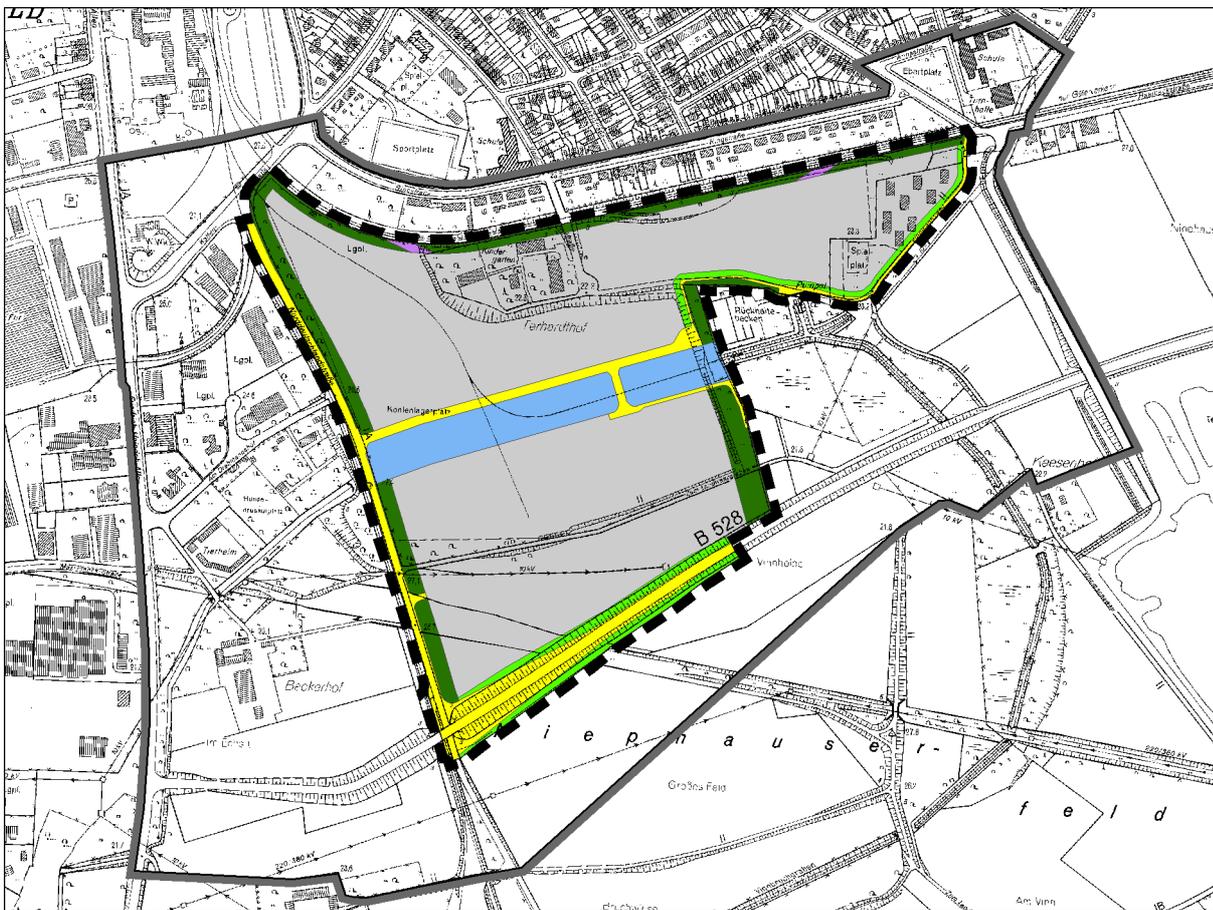
Aufgrund der intensiven Nutzung und den Störungen durch den Verkehr der Bundesstraße B 528 und durch Spaziergänger und Hunde verfügen die landwirtschaftlich genutzten Flächen nur über eine geringe Lebensraumeignung. Wenige Arten wie Rauch- und Mehlschwalbe, die das Offenland zur Jagd nutzen, sind hier festgestellt worden.

Die Siedlungsbereiche im Untersuchungsraum stellen vor allem für einige Fledermausarten wertvolle Biotope dar. Die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus sind typische Gebäudefledermäuse, welche Quartiere an Gebäuden bevorzugen. Der Terhardthof mit den umgebenden Grünflächen ist Jagdhabitat der Fledermäuse. Die Gebäude stellen geeignete Quartiere (Winterquartiere oder Zwischenquartiere) dar. Auch in den umgebenden Baustrukturen im Westen und in der Altsiedlung (nördlich der Eisenbahntrasse/Ringstraße) existieren gute Angebote an möglichen Quartieren.



3 Vorprüfung

Der Bau und Betrieb des Industriegebietes führt in der Landschaft zu Veränderungen, die sich auf die Fauna auswirken. Die Fläche des bisherigen Kohlenlagers in Kamp-Lintfort soll nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung in Verbindung mit landwirtschaftlichen und bebauten Flächen zu einem Industriestandort entwickelt werden. Wesentliche Zielsetzung der Bauleitplanung ist die Sicherung einer Folgenutzung der ehemaligen Kohlenlagerfläche unter Nutzung der vorhandenen Standortvorteile. Der Flächennutzungsplan wird den Geltungsbereich zukünftig als gewerbliche Bauflächen darstellen. Der Bebauungsplan setzt ein Industriegebiet mit zugehörigen Verkehrsflächen, und umgebenden Wald und Grünflächen fest. Zudem werden die Flächen für die Wiederherstellung des verrohrten Vinnbruchgrabens planungsrechtlich gesichert.



Geplante Nutzung

-  Industriegebiet GRZ=1,0
-  Straßenverkehrsfläche
-  Verkehrsfläche Bahn
-  sonstige Grünflächen
-  Gewässer und Retentionsraum
-  Wald

sonstige Planzeichen

-  Geltungsbereich
-  Untersuchungsgebiet

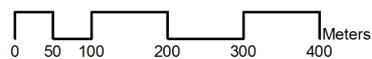


Abbildung 4: Geplante Nutzungen

Tabelle 3: Vorkommen, Empfindlichkeit gegenüber Vorhaben sowie Betroffenheit der festgestellten planungsrelevanten Arten

Artnamen (deutsch) (wissenschaftlich)	Schutz- status	Status	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Empfindlichkeit gegen- über Vorhaben	Betroffenheit
Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler					
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	§§	NG	Während der Kartierdurchgänge in 2013 konnten keine Baumfalken festgestellt werden. Der Baumfalke ist bei einer Begehung der Kohlenlagerfläche im Juli 2014 im Bereich der linearen Gehölzstrukturen entlang der Norddeutschlandstraße bei der Nahrungssuche beobachtet worden. Die Art wird als seltener Nahrungsgast im UG eingestuft.	gering	Die betroffenen Strukturen bleiben erhalten und werden durch die Planung vergrößert. Aufgrund des seltenen Vorkommens sind die Strukturen nur als untergeordnete Nahrungshabitate zu bewerten. Als seltener Nahrungsgast besteht keine Betroffenheit.
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	§	DZ, NG	Die Feldlerche ist nur mit einem singenden Individuum im UG im östlichen Bereich beobachtet worden. Sie besiedelt vornehmlich reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die zum größten Teil intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und Grünländer des UG sind zur Reproduktion der Art im Wesentlichen ungeeignet.	gering	Der Lebensraum der Feldlerche liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Die überplanten Flächen weisen aufgrund der Störintensität eine deutlich geringere Eignung für die Feldlerchen auf. Es besteht keine Betroffenheit.
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	§	DZ, NG	Im UG wurde einmalig ein Trupp mit mehreren Feldsperlingen entlang der Hecke südlich der betriebenen Kohlenlagerfläche fliegend und rufend beobachtet. Diese befanden sich nach der Brutzeit wahrscheinlich auf dem Durchzug im Familienverband. Brutvorkommen konnten nicht festgestellt werden.	gering	Aufgrund der einmaligen Beobachtung eines Trupps auf dem Durchzug besteht keine Betroffenheit.
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	§§	BV	Der Flussregenpfeifer wurde erst nach Aufgabe der Nutzung im Juli 2014 auf der Kohlenlagerfläche beobachtet. Ein Brutverdacht konnte nicht bestätigt werden.	hoch	Mit der Stilllegung des Kohlenlagers weist die Fläche temporär eine Eignung für den Flussregenpfeifer auf. Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	§	BV	Ein Gartenrotschwanz wurde durch revieranzeigenden Gesang in den der Kohlenlagerfläche nahegelegenen Kleingärten festgestellt. Hier ist ein Brutverdacht der Art zu vermerken. Weitere Beobachtungen im Jahresverlauf gab es nicht. Ein Brutvorkommen sowie eine regelmäßige Nutzung des UG als Nahrungshabitat sind aber zu vermuten.	gering	Das Revier des Gartenrotschwanzes befindet sich westlich der Norddeutschlandstraße und ist aufgrund des räumlichen Abstandes von dem Vorhaben nicht betroffen.



Artname (deutsch) (wissenschaftlich)	Schutz- status	Status	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Empfindlichkeit gegen- über Vorhaben	Betroffenheit
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	§	NG	Die Art kommt als Nahrungsgast im UG vor. Ein Individuum konnte im April bei der Nahrungssuche am Vinnbruchgraben östlich des Kohlenlagerplatzes beobachtet werden. Im weiteren Kartierzeitraum konnten sowohl den Geltungsbereich überfliegende als auch auf der östlich gelegenen Nasswiese nahrungssuchende Individuen festgestellt werden. Ein Brutvorkommen im UG ist nicht nachgewiesen.	gering	Brutkolonien können von Bauprojekten betroffen sein. Da der Graureiher nur als Nahrungsgast vorwiegend auf der gesetzlich geschützten Nasswiese beobachtet wurde, ist eine Betroffenheit ausgeschlossen. Mit der Wiederherstellung des verrohrten Vinnbruchgrabens wird ein weiteres potentiell Nahrungshabitat geschaffen.
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	§§	BV	Ende Mai wurden vier Kiebitze auf Acker- und Wiesenflächen im Süden des UG nachgewiesen (südlich der Bundesstraße B 528). Die Tiere formierten sich in zwei Paaren und konnten an diesem Tag über längere Zeit in diesem Bereich im Balzflug beobachtet werden. Reviere im UG sind dennoch unwahrscheinlich, da das Brutgeschäft in der Regel schon ab Mitte März beginnt, die Balzflüge beginnen ab Februar. Auch außerhalb der Brutzeit sind Kiebitze ruffreudig, weshalb eine solche Beobachtung nicht zwingend auf einen Brutplatz schließen lässt. Vermutlich sind die nachgewiesenen Individuen von ihren ursprünglichen Brutplätzen außerhalb des UG vertrieben worden. Versuche einer Zweitbrut konnten im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen werden.	mittel	Das potentielle Revier befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs. Die betroffene Fläche ist durch den Damm der Bundesstraße von dem geplanten Industriegebiet abgesichert. Der Kiebitz bevorzugt flache, offene und wenig strukturierte Flächen, die sich im Untersuchungsgebiet nur in Bereichen finden, die stark von Störquellen, wie der B 528 beeinflusst sind. Da der Kiebitz sehr empfindlich auf Störungen reagiert, ist ein Brutrevier im Untersuchungsgebiet unwahrscheinlich. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	§	DZ	Einige das Plangebiet überfliegende Lachmöwen konnten mehrmals beobachtet werden, meist in Richtung Osten, wo sich Wasserflächen im Bereich der Abgrabung befinden. Anfang Juli wurde ein Trupp mit mehr als 100 Tieren rastend und fressend im Bereich der gesetzlich geschützten Nasswiese festgestellt.	gering	Kein Nachweis von Brutplätzen im Untersuchungsgebiet, daher keine Betroffenheit.
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	§§	B	Mäusebussarde wurden mehrmals rufend und kreisend oder bei der Nahrungssuche im Gebiet beobachtet. Die Hauptaktivität konzentrierte sich dabei auf den Süden des Untersuchungsgebietes. Im vorhandenen Baumbestand konnten keine Horste festgestellt werden. Da ein Paar zur Brutzeit im Untersuchungsgebiet anwesend war und zweimaliges revieranzeigendes Verhalten festgestellt wurde, ist die Art vermutlich mit einem Brut-	mittel	Durch das Vorhaben kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.



Artnamen (deutsch) (wissenschaftlich)	Schutz- status	Status	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Empfindlichkeit gegen- über Vorhaben	Betroffenheit
			revier im Untersuchungsgebiet vorkommend.		
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	§	BV	Die Beobachtungen von mehreren Mehlschwalben ergaben einen Brutverdacht der Art im Untersuchungsgebiet. Zudem wurden einige Exemplare nahrungssuchend über dem Acker im zentralen Bereich des Gebietes beobachtet. Vermutlich finden die Mehlschwalben im Bereich der Hofgebäude südlich des Untersuchungsgebietes geeignete Brutplätze vor. Hier wurden mehrmals eine größere Anzahl Mehlschwalben auf den umgebenden Feldern beobachtet.	gering	Eine Gefährdung der Art kann ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben die potentiellen Brutplätze nicht beeinträchtigt werden. Auch aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes sowie der Vorbelastung des Jagdgebietes durch eine intensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist keine Betroffenheit gegeben.
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	§	B	Ein Brutrevier der Nachtigall konnte an der südlichen Grenze des Untersuchungsgebietes südlich der Bundesstraße festgestellt werden. Im Frühjahr wurde mehrmals revieranzeigender Gesang eines Männchens erfasst. Der Nistplatz befindet sich vermutlich am Rand des Untersuchungsgebietes in einer Hecke zwischen zwei Ackerflächen südlich der Bundesstraße B 528.	gering	Keine Betroffenheit, da sich das Brutrevier südlich der Bundesstraße außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet.
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	§	BV	Ende Mai wurden Rauchschwalben in der Nähe des Beckerhof im Westen brutverdächtig beobachtet. Die Tiere nutzten die umliegenden Acker- und Grünlandbereiche zudem auch später im Jahr zur Luftjagd. Ein- und Ausflüge an Stallungen konnten hier nicht beobachtet werden. Im Umfeld der im Süden des Untersuchungsgebietes vorhandenen Gebäude wurden ebenfalls Rauchschwalben festgestellt.	gering	Eine Gefährdung der Art kann ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben die potentiellen Brutplätze nicht beeinträchtigt werden. Auch aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes ist keine Betroffenheit gegeben.
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	§	NG	Das Gebiet wird vor allem im nordwestlichen Bereich von Saatkrähen zur Nahrungssuche genutzt. An der Ringstraße, als nördliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, befinden sich mehrere alte Krähenester in den straßenbegleitenden Bäumen. Bruten konnten hier während der Begehungen nicht festgestellt werden.	gering	Keine Betroffenheit aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes und da es nur zur Vergrämung einzelner nahrungssuchender Tiere kommen kann.
Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)	§	NG	Im Juli sind 2 Individuen als Nahrungsgast gemeinsam mit Lach- und Sturmmöwen auf den Flächen der gesetzlich geschützten Nasswiese beobachtet worden.	gering	Keine Betroffenheit, da Art nur als seltener Nahrungsgast auf der gesetzlich geschützten Fläche in Nachbarschaft zum Geltungsbereich festgestellt



Artnamen (deutsch) (wissenschaftlich)	Schutz- status	Status	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Empfindlichkeit gegen- über Vorhaben	Betroffenheit
					wurde.
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	§§	BV	Brutverdacht dieser Art besteht in einem gehölzreichen Bereich nahe der Kleingärten südwestlich der jetzigen Kohlenlagerfläche. Hier wurde eine Turteltaube im Mai revieranzeigend festgestellt sowie im Juni erneut beobachtet.	hoch	Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	§§	NG	Während der Kartierdurchgänge in 2013 konnten keine Wanderfalken festgestellt werden. Der Wanderfalke ist bei einer Begehung der Kohlenlagerfläche im Juli 2014 im Bereich der Gehölzstrukturen entlang der Vinnbruchgrabens bei der Nahrungssuche beobachtet worden. Die Art wird als seltener Nahrungsgast im UG eingestuft.	gering	Aufgrund des seltenen Vorkommens als Nahrungsgast keine Betroffenheit.
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	§§	NG	Auf der gesetzlich geschützten Biotopfläche im Osten des Untersuchungsgebietes ist ein nahrungssuchender Weißstorch nachgewiesen.	gering	Keine Betroffenheit, da Art nur als seltener Nahrungsgast auf der gesetzlich geschützten Fläche in Nachbarschaft zum Geltungsbereich festgestellt wurde.
Fledermäuse					
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	§§	J, Dz	Mehrmals im August konnten Einzeltiere der Breitflügelfledermaus jagend und durchfliegend entlang der Norddeutschlandstraße und der Ringstraße beobachtet werden.	hoch	Aufgrund der zur Jagd bevorzugten Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	§§	J, Dz	Im August wurden einzelne Individuen zum Teil vom Großen Abendsegler, vermutlich nur das Untersuchungsgebiet durchquerend, festgestellt.	hoch	Aufgrund des zur Jagd genutzten Untersuchungsgebietes kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.
<i>Myotis spec.</i>	§§	Dz	In der ersten Augushälfte wurden einzelne das Untersuchungsgebiet durchfliegende Individuen festgestellt.	hoch	Aufgrund des zur Jagd genutzten Untersuchungsgebietes kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	§§	J, Dz	Die Zwergfledermaus ist die am häufigsten beobachtete Art. Im August konnten mehrere Individuen im gesamten Untersuchungsgebiet jagend	hoch	Aufgrund der zur Jagd bevorzugten Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet kann eine Betroffen-



Artnamen (deutsch) (wissenschaftlich)	Schutz- status	Status	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Empfindlichkeit gegen- über Vorhaben	Betroffenheit
			und durchfliegend entlang von linearen Gehölzstrukturen festgestellt werden. Ende September waren es nur noch wenige Exemplare.		heit nicht ausgeschlossen werden.
Amphibien					
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	§§	-	Im Vinnbruchgabeln an der Pumphalle (PAV Vinnbruchgraben) wurde der Kleine Wasserfrosch festgestellt.	hoch	Aufgrund der geplanten Einleitung von Regenwasser in den Vinnbruchgraben kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	§§	-	Auf dem Kohlenlager „Norddeutschland“ südlich des Untersuchungsgebietes und vereinzelt entlang der Bahnlinie konnten Kreuzkröten erfasst werden. Das geräumte Kohlenlager an der Schachanlage „Norddeutschland“ weist seit mehreren Jahren eine Kreuzkrötenpopulation auf. Die Funde entlang der Bahnlinie an der Norddeutschlandstraße weisen auf die Dispersion der Kröten nach Norden hin.	hoch	Da das Kohlenlager zwischenzeitlich eine Eignung zur Besiedlung durch die Kreuzkröte aufweist und im näheren Umfeld vereinzelt Exemplare festgestellt werden konnten, kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.



4 Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände

Die Betroffenheit der vertieft zu untersuchenden Arten ergibt sich aus der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme, der erstellten Verkehrs- und Produktionsanlagen sowie dem Betrieb dieser Anlagen. Mit der Baufeldvorbereitung kommt es zum Verlust von Gehölzflächen, die Lebensräume für Vögel sowie Jagdhabitats und Leitlinien für Fledermäuse darstellen. Durch den Abriss der Bestandsgebäude können Quartiere gebäudebewohnender Arten (Vögel, Fledermäuse) zerstört werden. Während der Baumaßnahmen kommt es durch Bodenbewegungen und die Störungen durch Baumaschinen (Bewegung, Licht und Lärm) zum Verlust von Teillebensräumen und zur Beeinträchtigung benachbarter Lebensräume, die durch das Meideverhalten zur temporären Vergrämung der Arten führen können. Mit dem Logistikzentrum werden ca. 13,5 ha neu versiegelt und stehen somit nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung. Durch den Betrieb des Logistikzentrum entstehen Beeinträchtigungen durch den Verkehr und die Betriebsprozesse, die auf benachbarte Fläche einwirken können und somit ebenfalls zu einer Vergrämung führen können. Die Einleitung des Niederschlagswassers, in den wiederherzustellenden Vinnbruchgraben und die weitere Ableitung über den vorhandenen Graben birgt die Gefahr der Veränderung der Standorteigenschaften der benachbarten (unterliegenden) Flächen. So kann durch den Eintrag von Nährstoffen in den Vinnbruchgraben, die Lebensraumeignung der für die gewässerbewohnenden Arten verschlechtert werden. Die potentiellen Beeinträchtigungen werden in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Tabelle 4: potentielle Beeinträchtigungen

Nr.	Beeinträchtigung	Artengruppe
Baufeldvorbereitung		
1	Verlust von Jagdhabitats und Leitstrukturen durch Rodung von Gehölzflächen und Beseitigung von Vegetationsstrukturen	Fledermäuse
2	Verlust von potentiellen Quartieren durch den Gebäudeabriss	Fledermäuse
3	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Rodung von Gehölzflächen	Vögel
Bauzeit		
4	Gefährdung durch den Baustellenverkehr	Amphibien
5	Bauzeitliche Störung durch Irritationen aufgrund von Licht und Lärm	Fledermäuse
6	Bauzeitliche Beeinträchtigung von Brutrevieren durch Lärm, Licht und Bewegung	Vögel
7	Bauzeitliche Störung von Nahrungshabitats durch Lärm, Licht und Bewegung	Vögel
Anlagebedingt		
8	Verlust von Jagdhabitats, Leitstrukturen und Quartieren (vgl. Nr. 1 und Nr. 2) durch Versiegelung	Fledermäuse
9	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Nahrungsflächen durch Versiegelung	Vögel
Betriebsbedingt		
10	Verlust oder Entwertung von Brutplätzen	Vögel



Nr.	Beeinträchtigung	Artengruppe
11	Betriebsbedingte Störungen von Nahrungshabitaten	Vögel
12	Gefährdung durch Regenwassereinleitung in den Vinnbruchgraben	Amphibien

Für die nachfolgende vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände werden für jede Art die jeweiligen in der Tabelle 4 angegebenen Beeinträchtigungen betrachtet und die Auswirkungen prognostiziert.

4.1 Maßnahmen

Um im Vorfeld der Baumaßnahme und während der Baufeldvorbereitung einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden im Rahmen der Planung folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Erhaltung von vorhandenen Gehölzstrukturen westlich und östlich des Kohlenlagers. Die Strukturen sind Jagdhabitate und vorhandene Leitstrukturen der Fledermäuse und Vögel. Darüber hinaus dienen sie aufgrund der abschirmenden Wirkung als Schutz für die benachbarten Lebensräume.
- Durchführung von Besatzkontrollen an den zu fällenden Bäumen: Die Bäume in den zu rodenden Flächen sind vor dem Fällen auf Besatz zu kontrollieren. Dazu sind die Bäume in der laubfreien Zeit auf Höhlen und Horste zu kontrollieren. Abhängig von dem Fällzeitpunkt sind die Höhlen frühzeitig zu verschließen, um einen Besatz zu verhindern. Generell ist das Fällen von Bäumen und das Roden von Gehölzen im Rahmen der Baufeldvorbereitung im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- Durchführung von Besatzkontrollen vor dem Abriss der Gebäude: auf Fledermausbesatz vor Abriss der Gebäude des Terhardthofs und der Wohnblocks im Osten des Plangebietes.
- Vermeidung der Besiedlung der Kohlenlagerfläche durch Amphibien: Um im Vorfeld der Baumaßnahme das Einwandern der Kreuzkröte auf die generell als Lebensraum geeignete Fläche des Kohlenlagers zu verhindern und somit Individuenverlusten vorzubeugen, wurde eine Sperreinrichtung entlang der Norddeutschlandstraße errichtet. Ergänzend werden die Flächen des ehemaligen Kohlenlagers auf das Vorkommen von Amphibien kontrolliert und aufgefundene Kreuzkröten (und andere Arten) abgefangen und auf die südlich gelegene Kohlenlagerfläche umgesetzt. Eine Besiedlung der Kohlenlagerfläche aus benachbarten Lebensräumen wird somit verhindert.
- Bauzeitenbeschränkung bzw. Vermeidung der Besiedlung der Kohlenlagerfläche durch Flussregenpfeifer: Das Fläche des ehemaligen Kohlenlagers ist grundsätzlich als Brutrevier des Flussregenpfeifer geeignet, so konnten bereits im Sommer 2014 Flussregenpfeifer (ohne bestätigten Brutverdacht) auf der Fläche beobachtet werden. Die Bodenbewegungen sollten deshalb außerhalb der Brutzeiten des Flussregenpfeifers (1. März bis 31. August) erfolgen. Alternativ kann im Vorfeld der Baumaßnahme die Nutzung des Kohlenlagers als Brutrevier des Flussregenpfeifers durch eine temporäre Vergrämungsmaßnahme verhindert werden. Dies kann zum Beispiel durch Drachen-Vogelscheuchsysteme vorgenommen werden, die im Frühling 2015 auf der Kohlenlagerfläche aufgestellt werden.

Über diese Maßnahmen hinaus werden folgende allgemeine Maßnahmen vorgesehen, um die Beeinträchtigungen der Fauna generell zu mindern:



- Unterirdische Ableitung des Stroms: Um Ansitzwarten und Kollisionen mit Elektroleitungen zu vermeiden, wird die vorhandenen Stromleitung abgebaut und durch eine unterirdische Leitung ersetzt.
- Vermeidung von Störungen durch Licht: Die nächtliche Beleuchtung lockt zahlreiche Tiere insbesondere Insekten und Fledermäuse an. Zum Schutz planungsrelevanter Arten insbesondere Fledermäuse sind bei der Wahl der Leuchtmittel geeignete Lampen (z.B. LED Leuchtmittel) zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke und Dauer ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- Sachgemäße Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben: Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß den §§ 39 und 44 BNatSchG zu vermeiden, sind Gebäude vor Abriss auf Besatz zu überprüfen. Bodenarbeiten in Winterquartieren von Amphibien und Reptilien sind außerhalb der empfindlichen Phasen der Überwinterungszeiten durchzuführen. Die Richtzeit für die Winterruhephase liegt zwischen Ende Oktober bis Anfang März. Das Fällen von Bäumen ist im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Betroffene Bäume sind auf Höhlen, Spalten und Horste hin zu kontrollieren. Höhlen- und Horstbäume sind entweder zu belassen und zu schonen oder im Oktober/November zu fällen, um ein Eintreten von Zugriffsverboten (Besatz mit Fledermäusen) möglichst zu vermeiden. Gebäude sind vor dem Abriss auf Besatz zu kontrollieren.
- Vorreinigung des Niederschlagswassers zu Vermeidung von Schadstoffeinträgen: Durch geeignete technische Maßnahmen ist das Regenwasser des Straßenabflusses von Schadstoffen zu reinigen, um schädliche Einträge in den Vinnbruchgraben zu verhindern und somit der Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Gewässers entgegenzuwirken.
- Ökologische Baubegleitung: Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die die Einhaltung der allgemeinen und der in der umweltfachlichen Beurteilung vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen überwacht.

Neben den beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden vorhandene Strukturen, die als Teillebensräume bzw. Strukturen, die für planungsrelevante Arten relevant sind, erhalten und durch Pflanzungen ergänzt. Diese Maßnahmen sind auch Teil des Maßnahmenkonzeptes der Grünordnungsplanung und dienen der Sicherung (Erhaltung) und der weiteren Entwicklung der Lebensräume planungsrelevanter Arten. Die Nummerierung der Maßnahmen entspricht der Bezeichnung in dem Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren.

- Erhalt und Ergänzung des Waldstreifens östlich der Norddeutschlandstraße (Maßnahme A 2): Der vorhandene Gehölzstreifen mit dem Brutrevier der Turteltaube wird erhalten und zu einem Waldstreifen mit min. 20 m Breite weiter entwickelt sowie bis zur B 528 verlängert. Da der Waldstreifen als Jagdrevier und Leitlinie für Fledermäuse von Bedeutung ist, wird zwischen der Bundesstraße und dem Gehölzstreifen ein ausreichend breiter Krautsaum (min 10 m) vorgesehen, um die Hinleitung von strukturgebundenen Arten auf die Bundesstraße zu vermeiden und damit ggf. letale Kollisionen zu verhindern. Dem Waldstreifen wird ein Krautsaum vorgelagert, um das Insektenvorkommen entlang des Jagdhabitats zu fördern.
- Erhalt und Ergänzung des östlichen Waldstreifens (Maßnahme A 3): Der vorhandene Gehölzstreifen östlich des Kohlenlagers wird zu einem Waldstreifen entwickelt, der die östlich gelegenen Flächen vor den bau- und betriebsbedingten Störungen abschirmt. Die landwirtschaftlichen Flächen sowie die Feuchtwiesen sind Nahrungshabitat von verschiedenen Vögeln (Weißstorch, Grau- und Silberreiher) und Fledermäusen. Der Waldstreifen dient darüber hinaus als Jagdrevier und Leitlinie für Fledermäuse und bietet Fortpflanzungs- und Ruhestätten für viele Vogelarten. Dem Waldstreifen wird ein Krautsaum vorgelagert, um das Nahrungsangebot für Fledermäuse und Vögel zu verbessern. Um die Hinleitung von strukturgebundenen



Arten auf die Bundesstraße zu vermeiden und damit ggf. letale Kollisionen zu verhindern, wird zwischen der Bundesstraße und dem Gehölzstreifen ein ausreichend breiter Krautsaum (min 10 m) vorgesehen.

- Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens (Maßnahme A 5): Der bislang verrohrte Vinnbruchgraben wird mit einer ca. 50 m breiten Aue wiederhergestellt und der Anschluss an den vorhandenen Vinnbruchgraben hergestellt. Durch diese Maßnahme entsteht ein Mosaik an unterschiedlichen Biotoptypen, die vielfältige Habitatfunktionen für Vögel und Fledermäuse erfüllen. Die Gehölzinseln und Hecken in Verbindung mit den Hochstaudenfluren und Gewässerflächen dienen als Jagdhabitat und Leitlinie für die Fledermäuse und ersetzen somit den Gehölzstreifen am südlichen Rand des ehemaligen Kohlenlagers. Der Wechsel von Gewässern, vegetationsarmen Flächen und Hochstaudenfluren stellt für viele Arten geeignete Teillebensräume dar. So sind diese Bereiche als Nahrungshabitat für die Turteltaube und weitere planungsrelevante Arten besonders geeignet. Der wiederhergestellte Vinnbruchgraben dient als biotopvernetzendes Element im direkten Verlauf des Vinnbruchgrabens und setzt sich nach Westen und Osten fort. Ein im oberen Böschungsbereich ausreichend dimensionierter Gehölzgürtel schützt den Gewässerbereich vor negativen äußeren Einflüssen. Die Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG für die Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens I im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde am 16.03.2015 durch den Kreis Wesel, Fachdienst 66 Wasserwirtschaft erteilt. Die wasserrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen, die bei der Umsetzung der Planung zu beachten sind. Unter anderem wird eine ökologische Baubegleitung für die gesamte Bauphase sowie die Durchführung eines Monitorings zur Überprüfung der Prognosen aus dem wasserrechtlichen Antrag bzgl. der Überstauung des gesetzlich geschützten Biotopes gefordert.

4.2 Avifauna

Flussregenpfeifer

Da der Flussregenpfeifer überwiegend Sekundärlebensräume besiedelt, kann er als Pionierart praktisch überall auftreten und ist nicht an bestimmte Landschaftsräume gebunden. Verbreitungsschwerpunkte stellen Abgrabungen entlang größerer Fließgewässer im Tiefland dar. Er brütet auf vegetationsarmen Flächen mit grobkörnigem Material. Ursprünglich besiedelte er die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Da Brut- und Nahrungshabitat getrennt sein können (Abstände von mehreren Kilometern sind möglich; Bauer et al. 2005), werden beispielsweise auch Flachdächer (Biologische Station Rieselfelder Münster 1981b) zur Brut genutzt.

Im Untersuchungsgebiet wurde der Flussregenpfeifer erst nach Aufgabe der Nutzung im Juli 2014 auf der Kohlenlagerfläche beobachtet. Es ist anzunehmen, dass er die Kohlenlagerfläche nach Wegfall der Störungen durch die bergbauliche Nutzung als Sekundärlebensraum annimmt und besiedelt. Ein Brutverdacht konnte nicht bestätigt werden. So wurde trotz Nachsuche kein Gelege nachgewiesen.

Das geplante Vorhaben führt durch Überbauung und Versiegelung zu einem Verlust und zur Entwertung des potentiellen Sekundärhabitates. Bis zum Beginn der Baumaßnahmen kann eine Besiedlung der Fläche durch Flussregenpfeifer nicht ausgeschlossen werden. Bei Beginn der Bautätigkeiten während der Brutzeit kann es daher zu Störungen bis zur Zerstörung eines Brutplatzes kommen. Um einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote (§ 44 Abs.1 BNatSchG) zu vermeiden, kann entweder die Bauzeit auf den Zeitraum vom 1. September bis zum 29. Februar beschränkt werden oder es können



Vergrämuungsmaßnahmen vorgesehen werden. Bei einer Beschränkung der Bauzeit sind Bodenbewegungen und Baumaßnahmen, die zu einer Störung von Brutrevieren führen können, erst nach Abschluss des Brutzeitraumes zulässig. Vor Aufnahme der Bauarbeiten ist eine Überprüfung auf einen Besatz der Fläche mit Flussregenpfeifern durchzuführen. Werden Brutreviere nachgewiesen, kann die Baumaßnahme erst nach Abschluss des Brutzeitraumes (September) beginnen. Alternativ kann die Eignung der Fläche als Brutplatz durch Vergrämuungsmaßnahmen wie Drachenvogelscheuchen (Effekte durch Bewegung und ggf. Licht/Schatten) verhindert werden.

Die Fläche weist eine grundsätzliche Eignung als Bruthabitat auf. Bislang ist eine Nutzung als Brutrevier nicht nachgewiesen. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wird die Nutzung der Flächen während der Bauphase verhindert. Sie zielen nicht auf die Vergrämuung von (nicht nachgewiesenen) Brutpaaren, sondern auf eine Neubesiedlung der Art ab. Neben den im Umfeld vorhandenen weiteren potentiellen Bruthabitaten (Kohlenlager der Schachanlage Norddeutschland, Abgrabungen im Umfeld) stehen mittel- und langfristig die Flachdächer der geplanten Industriegebäude als Brutplätze zur Verfügung (vgl. LANUV 2013). Die Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken in dem wiederherzustellenden Abschnitt des Vinnbruchgrabens kommt dem Flussregenpfeifer als Nahrungshabitat zugute. Derzeit besteht kein artenschutzrechtlicher Konflikt. Mit der Intention, auch zukünftig das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern, werden durch den Vorhabenträger im Frühling 2015 auf der Kohlenlagerfläche entsprechend der Empfehlung Drachen-Vogelscheuchen zur Vergrämuung aufgestellt.

Mäusebussard

Der Mäusebussard ist flächendeckend in NRW verbreitet und mit 10.000-15.000 Brutpaaren der häufigste Greifvogel in Nordrhein-Westfalen (vgl. LANUV Naturschutzinformationssystem abgefragt 11.06.2014). Mäusebussarde sind auch im Niederrhein häufige Brutvögel mit stabilen Populationen. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Im Untersuchungsgebiet konnte ein Brutpaar mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet werden. Ein Brutplatz in Form eines Horstes wurde im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Mit der Bauleitplanung wird die Überbauung von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Gehölzflächen vorbereitet, die als Nahrungshabitate genutzt werden und eine grundsätzliche Eignung als Bruthabitate aufweisen. Um Zugriffsverbote sicher auszuschließen, sind vor der Rodung die Gehölzbereiche auf Horste abzusuchen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplan grenzt im Süden und Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der gesamte Raum zwischen Kamp-Lintfort und Neukirchen-Vluyn steht somit als Nahrungshabitat zur Verfügung. Darüber hinaus kommen dem Mäusebussard der Erhalt und die Ergänzung der Waldstreifen westlich und östlich des geplanten Industriegebietes zugute. Darüber hinaus werden vorhandene Gefährdungspotentiale, wie die vorhandene Stromleitung abgebaut.

Bislang konnte keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte in dem Planungsraum nachgewiesen werden. Die vorhandenen Freiflächen sind wahrscheinlich Bestandteil des Jagdhabitats des festgestellten Brutpaares. Derzeit besteht somit kein artenschutzrechtlicher Konflikt. Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen verhindern auch zukünftig das Eintreten von Verbotstatbeständen.

Turteltaube

Die Turteltaube ist in Nordrhein-Westfalen sowohl im Tiefland als auch im Bergland noch weit verbreitet. Seit den 1970er Jahren bis heute sind die Brutvorkommen allerdings vor allem durch hohe Verluste auf dem Zuge und im Winterquartier deutlich zurückgegangen. Der bereits unzureichende Erhaltungszustand der in NRW stark gefährdeten Art weist zudem eine negative Tendenz auf. Als ursprüng-



wurden entlang der linearen Gehölzstrukturen der Norddeutschlandstraße, des Gehölzstreifens der südlichen Eingrünung der Kohlenlagerfläche sowie im Bereich der gesetzlich geschützten Nasswiese und dem Gewässerumfeld des Vinnbruchgrabens beobachtet. Weiter werden der Terhardthof mit seinen vielfältigen Strukturen sowie die mit alten Alleebäumen bestandene Ringstraße verstärkt zur Jagd genutzt. Ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen ist ein erhöhtes Tötungsrisiko durch das Fällen von Bäumen (Wegfall von erforderlichen Leitstrukturen) und den Abriss von Gebäuden (Verlust von potentiellen Quartieren) zu erwarten. Lokale Bestände von Breitflügelfledermaus, Abendseglern, Zwergfledermaus und mindestens einer Myotis-Art sind in dem Untersuchungsraum nachgewiesen. Für die Fledermausarten lässt sich das Tötungsrisiko durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen deutlich reduzieren. Die Herstellung von neuen Leitstrukturen und Jagdhabitaten sowie die Besatzkontrolle in den Abrissgebäude sind in dem Zusammenhang sinnvolle Maßnahmen.

Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“. Sie kommt vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor. Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu.

Im Untersuchungsgebiet konnte die Breitflügelfledermaus mehrmals jagend und durchfliegend entlang der Norddeutschlandstraße und der Ringstraße beobachtet werden. Winterquartiere und Wochenstuben wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Neben den Gehölzstrukturen entlang der Ringsstraße und der Norddeutschlandstraße stellt der Gehölzstreifen südlich des Kohlenlagers ein geeignetes Jagdhabitat und eine Leitlinie dar.

Durch das geplante Industriegebiet werden die Gehölze südlich des Kohlenlagers gerodet. Zudem wird die vorhandene Bebauung am Terhardthof sowie die zum großen Teil leerstehenden Wohnsiedlung abgerissen. Mit der Realisierung des Industriegebietes werden keine Gehölze direkt in Anspruch genommen, die als Jagdhabitate oder Leitlinie für die Breitflügelfledermaus erfasst wurden. Aufgrund des Verlustes von Gehölzen, die generell eine Bedeutung als Jagdhabitat und Leitlinie aufweisen können, sind zur Aufrechterhaltung der Funktion des Landschaftsraumes Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands vorzusehen. Der Verlust der Gehölzstreifen südlich des Kohlenlagers wird durch die Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens (Maßnahme A 5) kompensiert. Zudem werden die vorhandenen linearen Gehölzstrukturen entlang der Norddeutschlandstraße und der östlichen Rand des Kohlenlagers erhalten und in der Breite und Länge durch Pflanzungen ergänzt. Das Nahrungsangebot wird durch vorgelagerte Krautsäume verbessert. Bei dem Abriss der Gebäude ist zur Vermeidung von Individuenverlusten eine Besatzkontrolle durchzuführen, da die Gebäude ggf. als Zwischenquartiere genutzt werden.

Es werden keine Strukturen in Anspruch genommen, an denen die Breitflügelfledermaus erfasst werden konnte. Gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG wird somit nicht verstoßen. Aufgrund der Gebäude in der Altsiedlung besteht generell ein sehr gutes Quartierangebot. Um Individuenverluste sicher zu vermeiden, sind die abzureißenden Gebäude vor dem Abriss auf Besatz zu kontrollieren.

Großer Abendsegler / Kleiner Abendsegler

In Nordrhein-Westfalen gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auftritt. Er kommt vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Die Art gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem



Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Der Kleine Abendsegler gilt in Nordrhein-Westfalen als „stark gefährdet“. Seit mehreren Jahren zeichnen sich allerdings eine Bestandszunahme sowie eine Arealerweiterung ab. Der Kleine Abendsegler ist wie der Große Abendsegler eine Waldfledermaus. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Die individuellen Aktionsräume sind 2-18 km² groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können.

Sowohl Großer als auch Kleiner Abendsegler konnten im Untersuchungsgebiet jagend bzw. durchziehend festgestellt werden. Quartiere konnten nicht festgestellt werden. Eine Gefährdung der lokalen Population durch Verlust bzw. Zerschneidung von Lebensräumen und Flugrouten kann ausgeschlossen werden, da die zur Jagd bevorzugten Strukturen erhalten bleiben bzw. durch die vorgesehenen Maßnahmen im Untersuchungsgebiet wie der Erweiterung der Waldflächen (Maßnahme A 2 und Maßnahme A 3) und der Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens (Maßnahme A 5) und einer naturnahen Gestaltung des Gewässerumfeldes erweitert werden.

Es werden keine Strukturen, die für den Großen/Kleinen Abendsegler relevant sind, in Anspruch genommen. Gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG wird somit nicht verstoßen. Um Individuenverluste sicher zu vermeiden, sind die zu fällenden Bäume auf geeignete Spaltenverstecke und Höhlen abzusuchen, auf Besatz zu kontrollieren und ggf. rechtzeitig zu verschließen.

Myotis Spec.

Die Gefährdungsgrade der Myotis-Arten in Nordrhein-Westfalen reichen von „stark gefährdet“ bis „ungefährdet“. Die Arten jagen überwiegend strukturgebunden im Raum. Im Untersuchungsraum konnten wiederholt Einzelindividuen der *Myotis*-Arten auf Transferflug und entlang der linearen Gehölzstrukturen nachgewiesen werden. Für das geplante Industriegebiet ist es erforderlich, dass Gehölze gefällt werden, die der Art sowohl als Jagdhabitat als auch als Leitstruktur zwischen Quartier und Jagdhabitat dient. Es kann zum Verlust von Leitlinien und zur Zerschneidung von Flugrouten kommen. Soweit möglich sollten lineare Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten erhalten werden.

Aufgrund des Verlustes von Gehölzen, die generell eine Bedeutung als Jagdhabitat und Leitlinie aufweisen können, sind zur Aufrechterhaltung der Funktion des Landschaftsraumes Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands vorzusehen. Der Verlust der Gehölzstreifen südlich des Kohlenlagers wird durch die Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens (Maßnahme A 5) kompensiert.

Zudem werden die vorhandenen linearen Gehölzstrukturen entlang der Norddeutschlandstraße (Maßnahme A 2) und entlang des östlichen Rands des Kohlenlagers (Maßnahme A 3) erhalten und in der Breite und Länge durch Pflanzungen ergänzt. Das Nahrungsangebot wird durch vorgelagerte Krautsäume verbessert. Aufgrund der unterschiedlichen Ansprüche der Arten sind sowohl Gebäude als auch Bäume als Zwischenquartiere geeignet. Zur Vermeidung von Individuenverlusten sind daher wie beschrieben Besatzkontrollen in den abzureißenden Gebäuden und den zu fällenden Bäumen notwendig.

Für die Myotis-Arten wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte in dem Geltungsbereich erfasst. Die Funktion als Jagdhabitat bleibt erhalten. Wichtige Habitatelemente wie lineare Strukturen und Wasserflächen werden durch die Planung neu geschaffen. Gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.



Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. In Bezug auf ihre Lebensraumsprüche weisen sich Zwergfledermäuse durch eine hohe Flexibilität und Anpassungsfähigkeit aus. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen.

Die Zwergfledermaus ist die am häufigsten beobachtete Art im Untersuchungsgebiet. Im August konnten mehrere Individuen im gesamten Untersuchungsgebiet jagend und durchfliegend entlang von linearen Gehölzstrukturen, im Bereich der Grünländer und im Bereich des Gebäudekomplexes des Terhardthofes festgestellt werden. Für das geplante Industriegebiet ist es erforderlich, dass Gehölze gefällt werden, die der Zwergfledermaus sowohl als Jagdhabitat als auch als Leitstruktur zwischen Quartier und Jagdhabitat dienen. Es kommt somit zum Verlust von Leitlinien. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Gehölzstreifen südlich der jetzigen Kohlenlagerfläche zu. Er dient der Zwergfledermaus in erster Linie als Flugroute zu den Feuchtwiesen östlich des Geltungsbereichs, die regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht werden.

Durch das geplante Industriegebiet werden die Gehölze südlich des Kohlenlagers gerodet. Zudem wird die vorhandene Bebauung am Terhardthof sowie die zum großen Teil leerstehenden Wohnsiedlung abgerissen. Mit der Realisierung des Industriegebietes wird der als Jagdhabitat und Leitlinie genutzte Gehölzstreifen südlich des Kohlenlagers in Anspruch genommen. Aufgrund des Verlustes von Gehölzen sind zur Aufrechterhaltung der Funktion des Landschaftsraumes Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands vorzusehen. Der Verlust der Gehölzstreifen südlich des Kohlenlagers wird durch die Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens (Maßnahme A 5) kompensiert. Damit wird eine Vernetzung des westlichen überwiegend trockenengefallenen Vinnbruchgrabens und des von Feuchtwiesen begleiteten östlichen Vinnbruchgrabens erreicht. Zudem werden die vorhandenen linearen Gehölzstrukturen entlang der Norddeutschlandstraße (Maßnahme A 2) und der östlichen Rand des Kohlenlagers (Maßnahme A 3) erhalten und in der Breite und Länge durch Pflanzungen ergänzt. Das Nahrungsangebot wird durch vorgelagerte Krautsäume verbessert. Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d.h. Wochenstuben und Winterquartiere sind in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt und konnten durch die Kartierung auch nicht nachgewiesen werden. In den abzureißenden Gebäuden sind aber Zwischenquartiere nicht auszuschließen. Vor dem Abriss der Gebäude ist daher zur Vermeidung von Individuenverlusten eine Besatzkontrolle durchzuführen.

Es werden lineare Gehölzstrukturen in Anspruch genommen, an denen die Zwergfledermaus erfasst werden konnte. Aufgrund der Beibehaltung wesentlicher linearer Strukturen und der Erhaltung bzw. Vergrößerung der Jagdhabitats wird nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG verstoßen. Aufgrund der Gebäude in der Altsiedlung besteht generell ein sehr gutes Quartierangebot. Nachgewiesene Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht in Anspruch genommen. Um Individuenverluste in Zwischenquartieren sicher zu vermeiden, sind die abzureißenden Gebäude vor dem Abriss auf Besatz zu kontrollieren.



4.4 Amphibien

Kleiner Wasserfrosch

Der Kleine Wasserfrosch gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdet“ und kommt vor allem im Tiefland in Lagen unter 100 m vor. Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden größere Seen, Abtragungsgewässer und Flüsse besiedelt. Bisweilen kommt die Art sogar im Siedlungsbereich an Gartengewässern vor. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Dort besiedeln die Tiere den größten Teil des Jahres die flachen Uferzonen. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen kann der Kleine Wasserfrosch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden.

Im Untersuchungsraum wurde ein Individuum des Kleinen Wasserfrosches rufend im Vinnbruchgraben in der Nähe der Vorflutanlage festgestellt. Das durch die Bauleitplanung vorbereitete Vorhaben bewirkt durch Neuversiegelung von Flächen, Öffnung und Nutzung des verrohrten Abschnitts des Vinnbruchgrabens für die Regenwasserrückhaltung und Einleitung von unbelastetem Regenwasser aus dem Industriegebiet in den Vinnbruchgraben eine Veränderung des Wasserhaushaltes sowie der Gewässergüte im Bereich des Vinnbruchgrabens und der gesetzlich geschützten Nasswiese. Gefährdungen für die Art ergeben sich durch indirekte Auswirkungen der Planung aufgrund der Einleitung des Niederschlagswassers in den Vinnbruchgraben. Durch den Anschluss der Dach- und Straßenflächen kann es zu veränderten Wasserständen in dem Vinnbruchgraben und zu Veränderungen der Überschwemmung der benachbarten Feuchtwiesen kommen. Zudem besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Gewässer.

Der bislang verrohrte Vinnbruchgraben wird geöffnet und ein niveaugleicher Anschluss an das bestehende Gewässer hergestellt. Für das Gewässer wird eine ca. 50 m breite Aue geschaffen, in der Überschwemmungsflächen vorgesehen werden, die einen verzögerten Abfluss des Niederschlagswassers in den bestehenden Vinnbruchgraben sicherstellen. In der Aue werden mit feuchten Flächen und Gehölzbeständen geeignete Landlebensräume für den Kleinen Wasserfrosch entstehen. Zudem stellt die Gehölzfläche (Maßnahme A 3) ein geeignetes Winterhabitat in räumlicher Nähe dar. In den Vinnbruchgraben werden das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen und das Niederschlagswasser der Straßen, das für eine Einleitung vorgeklärt wird, eingeleitet, so dass im normalen Betrieb nicht von Schadstoffeinträgen ausgegangen werden kann. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kleinen Wasserfrosches werden nicht in Anspruch genommen. Wichtige Habitatelemente des Sommerlebensraums werden durch die Planung neu geschaffen. Der Winterlebensraum bleibt erhalten und wird durch Aufforstungen ergänzt.

Eine Gefährdung des Kleinen Wasserfrosches durch das Vorhaben besteht nur, wenn es zu einer Veränderung (Verringerung) des Wasserhaushaltes oder zur Verschlechterung der Wasserqualität durch die Regenwassereinleitung in den Vinnbruchgraben kommt. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass diese Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Eher ist aufgrund des Wegfalls von mit Kohlestaub belasteten Wassers mit einer Verbesserung der Wasserqualität zu rechnen. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Kleinen Wasserfrosches wird nicht beeinträchtigt. Insofern dienen die angeführten Maßnahmen im Bereich der Flächen A3 und A5 der Erweiterung des bestehenden Teillebensräume. Gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.



Kreuzkröte

In Nordrhein-Westfalen gilt die Kreuzkröte als „gefährdet“. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Tiefland im Bereich des Rheinlandes sowie im Ruhrgebiet. Die Gefährdung der Art nimmt dort zu, wo nur wenige Sekundärhabitats zur Verfügung stehen. Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind.

Im Stadtgebiet Kamp-Lintfort kommen Kreuzkröten an verschiedenen Standorten vor. Südlich des Untersuchungsgebietes existiert eine Kreuzkrötenpopulation auf dem Kohlenlager der Schachanlage Norddeutschland ('Esskohleplatz'), die ggf. auch andere als Lebensraum geeignete Flächen in einem Umkreis von 1 km bis max. 5 km besiedeln könnte. Während der Begehungen im Untersuchungsgebiet wurden Kreuzkröten vor allem auf dem südlich gelegenen Kohlenlager festgestellt. Durch Aufgabe der bergbaulichen Nutzung entstehen auf der Kohlenlagerfläche vorübergehend Biotopstrukturen, die von der Kreuzkröte bevorzugt als Lebensraum besiedelt werden. Bei Regenereignissen bilden sich Pfützen und Tümpel, die als Laichgewässer geeignet sind. Mit der Aufnahme der Bautätigkeiten werden diese Biotopstrukturen / Lebensräume wieder zerstört. Dabei besteht die Gefahr der Tötung einzelner Tiere. Um artenschutzrechtlich problematische Situationen zu verhindern, wurde bereits in der ASP 1. Stufe empfohlen, durch Aufwertung des vorhandenen Lebensraumes (Kohlenlager Schachanlage Norddeutschland) und Sperreinrichtungen entlang der Norddeutschlandstraße eine Besiedelung bis zum Abschluss der Baumaßnahmen zu verzögern. Im Frühjahr 2014 wurde in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde in Wesel entlang der Norddeutschlandstraße eine mobile Sperreinrichtung mit Auffangbehältern errichtet, die das Einwandern auf die Kohlenlagerfläche verhindert. Die Auffangbehälter werden während der Wanderzeiten täglich kontrolliert und aufgefundene Kreuzkröten auf den Esskohleplatz umgesiedelt. Um sicherzustellen, dass der Kohlenlagerplatz nicht von den Kreuzkröten besiedelt wird, wird in regelmäßigen Abständen die Kohlenlagerfläche (Tagesverstecke, Pfützen und Tümpel) auf Kreuzkröten und deren Laich kontrolliert. Im Falle eines Fundes werden die Individuen abgesammelt und auf den südwestlich des Geltungsbereichs befindlichen 'Esskohleplatz' umgesiedelt.

Aufgrund der vorhandenen Strukturen eignet sich der Esskohlenplatz als Habitat insbesondere für die Kreuzkröte, was bereits durch ein Vorkommen bestätigt wird. Aufgrund der vorhandenen Eignung wurde die Fläche als Ersatzhabitat zur Umsiedlung im Rahmen der aus Gründen des Artenschutz erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen für die Kreuzkröte entlang der Norddeutschlandstraße genutzt.

Ziel der Kompensationsmaßnahme ist die Optimierung sowie nachhaltige Sicherung der Habitatausstattung durch die Anlage von Versteckmöglichkeiten und Mulden als Fortpflanzungstätten. Durch eine entsprechende Gestaltung und dauernde Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen wird die Sicherung und Vergrößerung der bestehenden Population der Kreuzkröten angestrebt. Durch die dauerhafte Sicherung dieser Fläche kann in Verbindung mit anderen Lebensstätten der Kreuzkröte (z.B. Motor-Cross-Strecke) auch die Metapopulation gestärkt werden. Die Kompensationsmaßnahme besteht aus folgenden Teilmaßnahmen:

Anlage von (Still)gewässern



6 Literatur

- Aebischer, A. (2009): Distribution and recent population changes of the Red Kite in the Western Palearctic - results of a recent comprehensive inquiry. Proc. Intern. Sympos. Red Kite, 17./18.10.09, Montbéliard, S. 12-14.
- Dietz, Ch.; von Hellversen, O.; Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen : Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter .
- Mebs, T; Schmidt, D (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Stuttgart.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.
- Wachter, Th., Lüttmann, J. & Müller-Pfannenstiel, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und technische Regelwerke

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Art. 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04 2010.

Karten, Internet- und sonstige Quellen

<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2014): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW (Stand: 04.02.2014) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf>, abgerufen im März 2014.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2014): Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4604. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4604>, abgerufen im März 2014.

Nordrheinwestfälische Ornithologengesellschaft (NWO) (2014): Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens. <http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php?cat=kap0> abgerufen im März 2014.



Anhang I: Gesamtprotokoll

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Artenschutzprüfung zu den Bauleitplanverfahren 21. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes LIN157, "Logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße" der Stadt Kamp-Lintfort		
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Kamp-Lintfort	Antragsstellung (Datum):	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> ja	Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<input type="checkbox"/> ja	Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: Bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> ja	Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.	



Anhang II: Art für Art Protokolle

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Artnamen deutsch	(Artnamen wissenschaftlich)	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4505
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> günstig / gut <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
<p>Da der Flussregenpfeifer überwiegend Sekundärlebensräume besiedelt, kann er als Pionierart praktisch überall auftreten und ist nicht an bestimmte Landschaftsräume gebunden. Verbreitungsschwerpunkte stellen Abgrabungen entlang größerer Fließgewässer im Tiefland dar. Im Untersuchungsgebiet wurde der Flussregenpfeifer erst nach Aufgabe der Nutzung im Juli 2014 auf der Kohlenlagerfläche beobachtet. Es ist anzunehmen, dass er die Kohlenlagerfläche nach Wegfall der Störungen durch die bergbauliche Nutzung als Sekundärlebensraum annimmt und besiedelt. Ein Brutverdacht konnte nicht bestätigt werden. Das geplante Vorhaben führt durch Überbauung und Versiegelung zu einem Verlust und zur Entwertung des Sekundärhabitates. Während Bautätigkeiten von April bis Juni kann es zu Störungen der Art an den Brutplätzen und Nahrungsflächen kommen.</p>		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<ul style="list-style-type: none"> Durchführung von Besatzkontrollen für Brutplätze des Flussregenpfeifers und ggf. Bauzeitbeschränkungen oder rechtzeitige Vergrämungsmaßnahmen (V 4) <p>Der Art werden langfristig die Flachdächer der Industriegebäude als Bruthabitate zur Verfügung stehen, die schon in mehreren Fällen zur Anlage von Brutplätzen in Anspruch genommen wurden. Die Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken in dem wiederherzustellenden Abschnitt des Vinnbruchgrabens sowie eine regelmäßige Pflege kommt auch dem Flussregenpfeifer als Ersatz für das überbaute Nahrungshabitat zugute.</p>		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Angaben zu den verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population ver-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

schlechtern könnte ? [§ 44 (1) Nr. 2]?		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter 4, genannten Fragen mit „ja“ beantwortet würde)		
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><u>Anmerkung:</u> Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. *Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.</p>		



Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Artnamen deutsch		(Artnamen wissenschaftlich)
Mäusebussard		<i>Buteo buteo</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4505
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> günstig / gut <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Der Mäusebussard ist flächendeckend in NRW verbreitet und der häufigste Greifvogel in Nordrhein-Westfalen, am Niederrhein häufiger Brutvogel mit stabilen Populationen. Im Untersuchungsgebiet konnte ein Brutpaar beobachtet werden. Ein Brutplatz in Form eines Horstes konnte nicht festgestellt werden. Mit der Bauleitplanung wird die Überbauung von Gehölzflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbereitet, die als Nahrungshabitate und potentielle Bruthabitate genutzt werden. Bislang konnte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kein Greifvogelhorst festgestellt werden.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Um Zugriffsverbote sicher auszuschließen, sind vor der Rodung die Gehölzbereiche auf Horste abzusuchen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplan grenzt im Süden und Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der gesamte Raum zwischen Kamp-Lintfort und Neukirchen-Vluyn steht somit als Nahrungshabitat zur Verfügung. Darüber hinaus kommen dem Mäusebussard der Erhalt und die Ergänzung der Waldstreifen westlich und östlich des geplanten Industriegebietes zugute. Darüber hinaus werden vorhandene Gefährdungspotentiale, wie die vorhandenen Stromleitungen abgebaut.		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Angaben zu den verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammen-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

hang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter 4, genannten Fragen mit „ja“ beantwortet würde)			
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><u>Anmerkung:</u> Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. *Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.</p>			



Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Artnamen deutsch		(Artnamen wissenschaftlich)
Turteltaube		<i>Streptopelia turtur</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4505
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> günstig / gut <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Die Turteltaube ist in Nordrhein-Westfalen noch weit verbreitet. Seit den 1970er Jahren bis heute sind die Brutvorkommen allerdings vor allem durch hohe Verluste auf dem Zuge und im Winterquartier deutlich zurückgegangen. Der bereits unzureichende Erhaltungszustand der in NRW stark gefährdeten Art weist zudem eine negative Tendenz auf. Brutverdacht dieser Art besteht in einem gehölzreichen Bereich nahe der Kleingärten südwestlich der jetzigen Kohlenlagerfläche. Das Brutrevier der Turteltaube erstreckt sich ggf. bis in den Gehölzbestand entlang des Kohlenlagers. Durch die Bauleitplanung werden Eingriffe vorbereitet, die einen Verlust von Teilflächen des Reviers und der Nahrungsflächen nach sich ziehen. Der Gehölzstreifen südlich des Kohlenlagers, der ggf. Teil des Reviers der Turteltaube ist, wird gerodet. Der Gehölzstreifen östlich der Norddeutschlandstraße wird erhalten, auf 20 m verbreitert und nach Süden ausgedehnt. Teilflächen, die ggf. zu dem Revier der Turteltaube gehören, werden gerodet. Von den Baumaßnahmen kann eine Störung für die Turteltaube ausgehen.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Aufgrund des möglichen Verlustes von Teilflächen des Lebensraumes werden Maßnahmen zur Sicherung und Ergänzung des Lebensraumes vorgeschlagen. Die wesentlichen Habitatbestandteile liegen westlich des Geltungsbereichs in dem Gewerbegebiet zwischen der Friedrich-Heinrich-Allee und der Norddeutschlandstraße. Darüber hinaus wurde die Turteltaube auch in den Gehölzbeständen am Rand des Kohlenlagers beobachtet. Die Gehölzbestände werden im Westen erhalten und durch Nachpflanzungen vergrößert (Maßnahme A 2) und dadurch das Revier der Turteltaube gestützt. Durch den vorgelagerten Krautsaum und die Hochstaudenflächen im Bereich des wiederherzustellenden Vinnbruchgrabens (Maßnahme A 5) wird das Nahrungsangebot verbessert. Zudem stehen mit der Vergrößerung der Waldbereiche im Osten (Maßnahme A 3), die durch die Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens miteinander verbunden sind, weitere als Bruthabitat geeignete Flächen in direkter Nachbarschaft zu geeigneten Nahrungshabitaten (Feuchtwiesen) zu Verfügung. Der im Regelfall empfohlene Mindestabstand von Maßnahmenflächen für die Turteltaube zu Störquellen des Straßenverkehrs beträgt gem. Leitfaden zur „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW, 2013) 500 m. Eine Störquelle des Straßenverkehrs ist vor allem die Bundesstraße. Die Auswirkungen des entstehenden Gewerbelärms auf die Turteltaube sind nicht abschätzbar. Da sich das Brutrevier in einer Entfernung von nur etwa 200 m zur Bundesstraße und in nächster Nachbarschaft zur bewirtschafteten Kohlenlagerfläche, zum Tierheim und dem Hundeübungsplatz befindet, ist eine Abweichung vom Regelfall vertretbar.		

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Angaben zu den verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter 4, genannten Fragen mit „ja“ beantwortet würde)		
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?* Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Anmerkung:</u> Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. *Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.		



Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Artnamen deutsch		(Artnamen wissenschaftlich)
Breitflügelfledermaus		<i>Eptesicus serotinus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status	Messtischblatt
	Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	4505
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> günstig / gut <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Im Untersuchungsgebiet konnte die Breitflügelfledermaus mehrmals jagend und durchfliegend entlang der Norddeutschlandstraße und der Ringstraße beobachtet werden. Winterquartiere und Wochenstuben wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Neben den Gehölzstrukturen entlang der Ringsstraße und der Norddeutschlandstraße stellt der Gehölzstreifen südlich des Kohlenlagers ein geeignetes Jagdhabitat und eine Leitlinie dar. Durch das geplante Industriegebiet werden die Gehölze südlich des Kohlenlagers gerodet. Zudem wird die vorhandene Bebauung am Terhardhof sowie die zum großen Teil leerstehenden Wohnsiedlung abgerissen. Mit der Realisierung des Industriegebietes werden keine Gehölze direkt in Anspruch genommen, die als Jagdhabitate oder Leitlinie für die Breitflügelfledermaus erfasst wurden.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Aufgrund des Verlustes von Gehölzen, die generell eine Bedeutung als Jagdhabitat und Leitlinie aufweisen können, sind zur Aufrechterhaltung der Funktion des Landschaftsraumes Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands vorzusehen. Der Verlust der Gehölzstreifen südlich des Kohlenlagers wird durch die Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens (Maßnahme A 5) kompensiert. Zudem werden die vorhandenen linearen Gehölzstrukturen entlang der Norddeutschlandstraße und der östlichen Rand des Kohlenlagers erhalten und in der Breite und Länge durch Pflanzungen ergänzt. Das Nahrungsangebot wird durch vorgelagerte Krautsäume verbessert. Bei dem Abriss der Gebäude ist zur Vermeidung von Individuenverlusten eine Besatzkontrolle durchzuführen, da die Gebäude ggf. als Zwischenquartiere genutzt werden.		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Angaben zu den verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population ver-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



schlechtern könnte ? [§ 44 (1) Nr. 2]?		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter 4, genannten Fragen mit „ja“ beantwortet würde)		
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><u>Anmerkung:</u> Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. *Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.</p>		



Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Artnamen deutsch		(Artnamen wissenschaftlich)
Großer / Kleiner Abendsegler		<i>Nyctalus noctula / leisleri</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status	Messtischblatt
	Deutschland 3 / G Nordrhein-Westfalen R / V	4505
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> günstig / gut <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Sowohl Großer als auch Kleiner Abendsegler konnten im Untersuchungsgebiet jagend bzw. durchziehend festgestellt werden. Quartiere konnten nicht festgestellt werden. Eine Gefährdung der lokalen Population durch Verlust bzw. Zerschneidung von Lebensräumen und Flugrouten kann ausgeschlossen werden, da die zur Jagd bevorzugten Strukturen erhalten bleiben bzw. durch die vorgesehenen Maßnahmen im Untersuchungsgebiet wie der Erweiterung der Waldflächen (Maßnahme A 2 und Maßnahme A 3) und der Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens (Maßnahme A 5) und einer naturnahen Gestaltung des Gewässerumfeldes erweitert werden.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Es werden keine Strukturen, die für den Großen/Kleinen Abendsegler relevant sind, in Anspruch genommen. Um Individuenverluste sicher zu vermeiden, sind die zu fällenden Bäume auf geeignete Spaltenverstecke und Höhlen abzusuchen, auf Besatz zu kontrollieren und ggf. rechtzeitig zu verschließen.		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Angaben zu den verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologi-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



sche Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter 4, genannten Fragen mit „ja“ beantwortet würde)	
5.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	
5.2 Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	
5.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	
<u>Anmerkung:</u> Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. *Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.	



Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Artnamen deutsch Myotis spec.	(Artnamen wissenschaftlich) <i>Myotis daubentonii / emarginatus / mystacinus / nattereri (gem. Messtischblatt 4505)</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * / 1 / 3 / 3 Nordrhein-Westfalen G / 2 / 3 / *	Messtischblatt 4505
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> günstig / gut <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Im Untersuchungsraum konnten wiederholt Einzelindividuen der <i>Myotis</i> -Arten auf Transferflug und entlang der linearen Gehölzstrukturen nachgewiesen werden. Für das geplante Industriegebiet ist es erforderlich, dass Gehölze gefällt werden, die der Art sowohl als Jagdhabitat als auch als Leitstruktur zwischen Quartier und Jagdhabitat dient. Es kann zum Verlust von Leitlinien und zur Zerschneidung von Flugrouten kommen. Soweit möglich sollten lineare Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten erhalten werden.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Aufgrund des Verlustes von Gehölzen, die generell eine Bedeutung als Jagdhabitat und Leitlinie aufweisen können, sind zur Aufrechterhaltung der Funktion des Landschaftsraumes Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands vorzusehen. Der Verlust der Gehölzstreifen südlich des Kohlenlagers wird durch die Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens (Maßnahme A 5) kompensiert. Zudem werden die vorhandenen linearen Gehölzstrukturen entlang der Norddeutschlandstraße (Maßnahme A 2) und entlang des östlichen Rands des Kohlenlagers (Maßnahme A 3) erhalten und in der Breite und Länge durch Pflanzungen ergänzt. Das Nahrungsangebot wird durch vorgelagerte Krautsäume verbessert. Aufgrund der unterschiedlichen Ansprüche der Arten sind sowohl Gebäude als auch Bäume als Zwischenquartiere geeignet. Zur Vermeidung von Individuenverlusten sind daher wie beschrieben Besatzkontrollen in den abzureißenden Gebäuden und den zu fallenden Bäumen notwendig.		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Angaben zu den verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter 4, genannten Fragen mit „ja“ beantwortet würde)			
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<small>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.</small>		
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</small>		
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<small>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</small>		
<small><u>Anmerkung:</u> Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. *Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.</small>			



Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Artnamen deutsch		(Artnamen wissenschaftlich)
Zwergfledermaus		<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4505
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> günstig / gut <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse. Die Zwergfledermaus ist die am häufigsten beobachtete Art im Untersuchungsgebiet. Im August konnten mehrere Individuen im gesamten Untersuchungsgebiet jagend und durchfliegend entlang von linearen Gehölzstrukturen, im Bereich der Grünländer und im Bereich des Gebäudekomplexes des Terhardthofes festgestellt werden. Für das geplante Industriegebiet ist es erforderlich, dass Gehölze gefällt werden, die der Zwergfledermaus sowohl als Jagdhabitat als auch als Leitstruktur zwischen Quartier und Jagdhabitat dienen. Es kommt somit zum Verlust von Leitlinien. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Gehölzstreifen südlich der jetzigen Kohlenlagerfläche zu. Er dient der Zwergfledermaus in erster Linie als Flugroute zu den Feuchtwiesen östlich des Geltungsbereichs, die regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht werden.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Durch das geplante Industriegebiet werden die Gehölze südlich des Kohlenlagers gerodet. Zudem wird die vorhandene Bebauung am Terhardthof sowie die zum großen Teil leerstehenden Wohnsiedlung abgerissen. Mit der Realisierung des Industriegebietes wird der als Jagdhabitat und Leitlinie genutzte Gehölzstreifen südlich des Kohlenlagers in Anspruch genommen. Aufgrund des Verlustes von Gehölzen sind zur Aufrechterhaltung der Funktion des Landschaftsraumes Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands vorzusehen. Der Verlust der Gehölzstreifen südlich des Kohlenlagers wird durch die Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens (Maßnahme A 5) kompensiert. Damit wird eine Vernetzung des westlichen überwiegend trockengefallenen Vinnbruchgrabens und des von Feuchtwiesen begleiteten östlichen Vinnbruchgrabens erreicht. Zudem werden die vorhandenen linearen Gehölzstrukturen entlang der Norddeutschlandstraße (Maßnahme A 2) und der östlichen Rand des Kohlenlagers (Maßnahme A 3) erhalten und in der Breite und Länge durch Pflanzungen ergänzt. Das Nahrungsangebot wird durch vorgelagerte Krautsäume verbessert. Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d.h. Wochenstuben und Winterquartiere sind in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt und konnten auch durch die Kartierung nicht nachgewiesen werden. In den abzureißenden Gebäuden sind aber Zwischenquartiere nicht auszuschließen. Vor dem Abriss der Gebäude ist daher zur Vermeidung von Individuenverlusten eine Besatzkontrolle durchzuführen.		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände		
(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		



Kurze Angaben zu den verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter 4, genannten Fragen mit „ja“ beantwortet würde)		
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?* Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Anmerkung:</u> Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. *Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.		



Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Artnamen deutsch		(Artnamen wissenschaftlich)
Kleiner Wasserfrosch		<i>Rana lessonae</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland G Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt -
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> günstig / gut <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Im Untersuchungsraum wurde ein Individuum des Kleinen Wasserfrosches rufend im Vinnbruchgraben in der Nähe der Vorflutanlage festgestellt. Das durch die Bauleitplanung vorbereitete Vorhaben bewirkt durch Neuversiegelung von Flächen, Öffnung und Nutzung des verrohrten Abschnitts des Vinnbruchgrabens für die Regenwasserrückhaltung und Einleitung von unbelastetem Regenwasser aus dem Industriegebiet in den Vinnbruchgraben eine Veränderung des Wasserhaushaltes sowie der Gewässergüte im Bereich des Vinnbruchgrabens und der gesetzlich geschützten Nasswiese. Gefährdungen für die Art ergeben sich, durch indirekte Auswirkungen der Planung aufgrund der Einleitung des Niederschlagswassers in den Vinnbruchgraben. Durch den Anschluss der Dach- und Straßenflächen kann es zu veränderten Wasserständen in dem Vinnbruchgraben und zu Veränderungen der Überschwemmung der benachbarten Feuchtwiesen kommen. Zudem besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Gewässer.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Der bislang verrohrte Vinnbruchgraben wird geöffnet und ein niveaugleicher Anschluss an das bestehende Gewässer hergestellt. Für das Gewässer wird eine ca. 50 m breiten Aue geschaffen, in der Überschwemmungsflächen vorgesehen werden, die einen verzögerten Abfluss des Niederschlagswassers in den bestehenden Vinnbruchgraben sicherstellen. In der Aue werden mit feuchten Flächen und Gehölzbeständen geeignete Landlebensräume für den Kleinen Wasserfrosch entstehen. Zudem stellt die Gehölzfläche (Maßnahme A 3) ein geeignetes Winterhabitat in räumlicher Nähe dar. In den Vinnbruchgraben werden das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen und das Niederschlagswasser der Straßen, das für eine Einleitung vorgeklärt wird, eingeleitet, so dass im normalen Betrieb nicht von Schadstoffeinträgen ausgegangen werden kann. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Kleinen Wasserfrosches werden nicht in Anspruch genommen. Wichtige Habitatelemente des Sommerlebensraums werden durch die Planung neu geschaffen. Der Winterlebensraum bleibt erhalten und wird durch Aufforstungen ergänzt (Maßnahme A 3).		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Angaben zu den verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter 4, genannten Fragen mit „ja“ beantwortet würde)		
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><u>Anmerkung:</u> Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. *Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.</p>		



Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Artnamen deutsch		(Artnamen wissenschaftlich)
Kreuzkröte		<i>Bufo calamita</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4505
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> günstig / gut <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Im Stadtgebiet Kamp-Lintfort kommen Kreuzkröten an verschiedenen Standorten vor. Südlich des Untersuchungsgebietes existiert eine Kreuzkrötenpopulation auf dem Kohlenlager der Schachtanlage Norddeutschland (Esskohleplatz), die ggf. auch andere als Lebensraum geeignete Flächen in einem Umkreis von 1 km bis max. 5 km besiedeln könnte. Während der Begehungen im Untersuchungsgebiet wurden Kreuzkröten vor allem auf dem südlich gelegenen Kohlenlager festgestellt. Durch Aufgabe der bergbaulichen Nutzung entstehen auf der Kohlenlagerfläche vorübergehend Biotopstrukturen, die von der Kreuzkröte bevorzugt als Lebensraum besiedelt werden. Bei Regenereignissen bilden sich Pfützen und Tümpel, die als Laichgewässer geeignet sind. Mit der Aufnahme der Bautätigkeiten werden diese Biotopstrukturen / Lebensräume wieder zerstört. Dabei besteht die Gefahr der Tötung einzelner Tiere.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Im Frühjahr 2014 wurde in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde in Wesel entlang der Norddeutschlandstraße eine mobile Sperreinrichtung mit Auffangbehältern errichtet, die das Einwandern auf die Kohlenlagerfläche verhindert. Die Auffangbehälter werden während der Wanderzeiten täglich kontrolliert und aufgefundene Kreuzkröten auf den Esskohleplatz umgesiedelt. Um sicherzustellen, dass der Kohlenlagerplatz nicht von den Kreuzkröten besiedelt wird, wird in regelmäßigen Abständen die Kohlenlagerfläche (Tagesverstecke, Pfützen und Tümpel) auf Kreuzkröten und deren Laich kontrolliert. Im Falle eines Fundes werden die Individuen abgesammelt und auf den Esskohleplatz umgesiedelt. Ergänzend zu diesen Maßnahmen wird die vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätte 'Esskohleplatz' durch die Anlage von (Still)gewässern, eine Steuerung der Sukzession und der Anlage von Gesteinsaufschüttungen oder Totholzhaufen aufgewertet.		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Angaben zu den verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens einer der unter 4, genannten Fragen mit „ja“ beantwortet würde)			
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		
<p><u>Anmerkung:</u> Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. *Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.</p>			



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus	RL NRW	Erhaltungszustand ATL	Status
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>		nb		
<u>Kiebitz</u>	<i>Vanellus vanellus</i>	§§	3S	G	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	*	G	
<u>Lachmöwe</u>	<i>Larus ridibundus</i>	§	*	G	Dz
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§	*	G	
<u>Mäusebussard</u>	<i>Buteo buteo</i>	§§	*	G	B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	§	*	G-	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	§	*	G	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	*	G	
<u>Nachtigall</u>	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	3	G	B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§§	*	G	
<u>Rauchschwalbe</u>	<i>Hirundo rustica</i>	§	3S	G↓	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	*	G	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	*	G	
<u>Saatkrähe</u>	<i>Corvus frugilegus</i>	§	*S	G	NG
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	§	*	G	
<u>Schwarzkopfmöwe</u>	<i>Larus melanocephalus</i>	§	R	S	NG
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§	*	G	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	*	G	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	§	*	G	
Straßentauben	<i>Columba livia f. domestica</i>		nb		
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	§	*	U	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	§	*	G	
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	§§	V	G	
<u>Turteltaube</u>	<i>Streptopelia turtur</i>	§§	2	U↓	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	*	G	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	*	G	
Amphibien und Reptilien					
Bergmolch	<i>Mesotriton alpestris</i>	§	*	G	
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	§	*	G	
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	§	*	G	
<u>Kleiner Wasserfrosch</u>	<i>Rana lessonae</i>	§§	3	G	-
<u>Kreuzkröte</u>	<i>Bufo calamita</i>	§§	3	U	-
Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>	§	*	G	
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	§	*	G	
Insekten					



